

Ausgabe Nr. 1/2017
– Schule –

Kiel, den 31. Januar 2017

ISSN 2365-1466

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Schule und Berufsbildung
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 2365-1466**

Ausgabe Nr. 1 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Schule und Berufsbildung
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Jensendamm 5
24103 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

7,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Tel. 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum
Preis von 22 Euro zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulleiternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 3 Begabungsförderung – 10 START-Schülerstipendien
für engagierte Jugendliche mit Migrationshintergrund
in Schleswig-Holstein

Schulverwaltung

- 4 **Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung
Vom 3. Januar 2017**
- 10 Erlass zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen
nichtdeutscher Herkunftssprache und Regelungen
zur Organisation des Unterrichts „Deutsch als Zweit-
sprache“ (DaZ) an allgemein bildenden Schulen in
Schleswig-Holstein
- 17 Namensänderung
- 17 Organisatorische Verbindung und Namensgebung
- 17 Namensgebung
- 17 Stundentafeln für das Berufliche Gymnasium
- 22 Stundentafel für den Berufsschulunterricht für Ju-
gendliche in der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-
Holstein

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 23 Hinweis auf Änderungen des Schulgesetzes
- 23 Hinweis auf die „Richtlinie zur Genehmigung und
Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur
Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten
in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen
Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztag und Betreu-
ung)“
- 24 Stellenausschreibungen

Diesem Heft liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2016 bei.

Begabungsförderung – 10 START-Schülerstipendien für engagierte Jugendliche mit Migrationshintergrund in Schleswig-Holstein

Bewerbung für ein START-Stipendium vom 1. Februar bis 15. März 2017 auf www.start-stiftung.de

Bekanntmachung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 11. Januar 2017 - III 257

Die START-Stiftung vergibt 10 der bewährten START-Schülerstipendien an Jugendliche, die erst seit kurzem in Deutschland leben (bis zu 5 Jahre) und Interesse an schulischer und persönlicher Weiterentwicklung haben. Das Stipendium unterstützt motivierte Jugendliche bei eigener Zuwanderungs- oder Fluchtgeschichte bei ihrem persönlichen START in Deutschland und legt den Fokus auf die Förderung ihrer Bildungsbiografie. Gemeinsam mit den Jugendlichen möchten wir bestmögliche Bildungsperspektiven für sie entwickeln und zur Entfaltung ihrer Potenziale beitragen.

Wir suchen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund ab der Jahrgangsstufe 8, die noch mindestens zwei weitere Jahre die Schule besuchen werden bzw. wollen, zwischen 14 und 21 Jahre alt sind und in finanziell schwierigen Verhältnissen leben. Die Bewerbung steht also ausdrücklich allen Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulformen offen, unabhängig vom angestrebten Schulabschluss. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sie die nächsten beiden Jahre auf einer allgemein oder berufsbildenden Schule verbringen.

Wichtig ist uns die Motivation der Bewerber/innen, sich aktiv für andere einzusetzen. Sie sollten sich in der Schule erkennbar und energisch für ihre Entwicklung sowie damit verbundene Lernerfolge einsetzen; mit Leistungsanforderungen und entsprechenden Rückmeldungen sollten sie konstruktiv und positiv umgehen. Der soziale und familiäre Hintergrund der Kandidatinnen und Kandidaten wird mit berücksichtigt. Überzeugende Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Gespräch eingeladen.

Das Stipendium dauert unabhängig vom angestrebten Schulabschluss zwei Jahre. Die Stipendiaten erhalten im Förderzeitraum jährlich 1.000 Euro Bildungsgeld und einen Laptop. Sie profitieren von einem breit gefächerten Bildungsangebot in Form von Pflicht- und Wahlseminaren und weiteren Unterstützungsangeboten für ihre Entwicklung. So werden Stipendiaten z. B. Teil eines umfassenden Netzwerks. Im Schuljahr 2016/17 werden bundesweit 700 Stipendiaten aus rund 85 verschiedenen Nationen durch START gefördert. In Schleswig-Holstein erhalten gegenwärtig 34 Schülerinnen und Schüler ein START-Stipendium. Das Bildungsministerium stellt die Landeskoordination zur regionalen Betreuung der Stipendiaten und unterstützt damit direkt das START-Programm als Beitrag zur besseren Integration und Bildungsförderung neu zugewanderter Jugendlicher.

Sie können uns dabei helfen, dass möglichst viele junge Menschen von dieser Chance erfahren. Bitte machen Sie Ihre Schülerinnen und Schüler u.a. mithilfe der Flyer und Plakate, die in größerer Stückzahl an jede Schule in Schleswig-Holstein verschickt werden, auf die Ausschreibung gezielt aufmerksam und unterstützen Sie Interessierte bei ihrer Bewerbung.

Jugendliche, die die Aufnahmekriterien für ein START-Stipendium erfüllen, können vom 1. Februar bis 15. März 2017 auf www.start-stiftung.de online eine Bewerbung abgeben. Alle Informationen zum Online-Bewerbungsverfahren und zum gesamten Stipendienprogramm finden Sie ebenfalls an diesem Ort. Für Fragen zum START-Stipendium und zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen und Ihren Schülerinnen und Schülern der Landeskoordinator oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der START-Stiftung zur Verfügung.

Kontakt:

Dirk Gronkowski
Ministerium für Schule und Berufsbildung
Landeskoordinator START in Schleswig-Holstein
Tel. 0431 988-2409
E-Mail: dirk.gronkowski@bimi.landsh.de

Schulverwaltung

**Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung
Vom 3. Januar 2017**

Aufgrund des § 140 Absatz 3 Satz 5 und 6 in Verbindung mit Satz 1 bis 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), verordnet das Ministerium für Schule und Berufsbildung:

§ 1

Zweck des Verfahrens

Das Prüfungsverfahren richtet sich an Personen, die aus ihrem Herkunftsland geflohen und deswegen ohne eigenes Verschulden daran gehindert sind, einen Nachweis über ihren dort erworbenen schulischen Bildungsstand durch Vorlage eines Originaldokumentes zu führen, und denen es nicht zuzumuten ist, eine Ersatzausfertigung aus dem Herkunftsland zu beschaffen. Auf ihren Antrag hin sollen sie im Rahmen eines Prüfungsverfahrens belegen können, dass sie in ihrem Herkunftsland einen schulischen Bildungsstand erworben haben, der bei einer Bewertung gemäß § 140 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SchulG dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig wäre und zum weiteren Schulbesuch in Schleswig-Holstein berechtigen würde; die Prüfung soll in der Herkunftssprache der Antragstellerin oder des Antragstellers durchgeführt werden (Plausibilitätsprüfung).

§ 2

Zuständigkeit

Die Plausibilitätsprüfung wird durch das für Bildung zuständige Ministerium durchgeführt.

§ 3

Zulassung

(1) Die Zulassung zur Plausibilitätsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Im Zulassungsantrag sind folgende Angaben zu machen:

1. Personaldaten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, aufenthaltsrechtlicher Status,
 2. Zweck der Feststellung des Bildungsstandes,
 3. lückenlose Darstellung des schulischen Werdeganges im Herkunftsland mit Angaben zu den tatsächlich besuchten Schulen mit Schulform sowie zu Zeitraum und Dauer des Schulbesuchs,
 4. Benennung des im Herkunftsland erworbenen Schulabschlusses und gegebenenfalls Vorlage von Nachweisdokumenten,
 5. Erklärung, dass und warum die Vorlage von Nachweisdokumenten im Original fluchtbedingt ohne eigenes Verschulden unmöglich geworden ist.
- (2) Die Angaben können nur in deutscher, englischer oder französischer Sprache gemacht werden. Hilfen bei der Antragstellung insbesondere durch die Migrationsberatung, anerkannte Übersetzerinnen und Übersetzer sowie ehrenamtlich tätige Personen sind statthaft.
- (3) Die Zulassung zur Plausibilitätsprüfung ist zu erteilen, wenn

1. der Zweck, der mit der Feststellung des Bildungsstandes verfolgt wird, durch die Prüfung erreicht werden kann,
2. die Angaben zu Absatz 1 Nummer 2 bis 5 glaubhaft sind und die Annahme erlauben, dass bei Vorliegen eines Nachweisdokumentes im Original der im Herkunftsland erreichte Bildungsstand gemäß § 140 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SchulG grundsätzlich als mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig anerkannt werden könnte,
3. für die Durchführung einer Prüfung in der Herkunftssprache geeignete Prüferinnen und Prüfer vorhanden sind und die schriftlichen Aufgaben in einem angemessenen Zeitraum erstellt werden können,
4. die Antragstellerin oder der Antragsteller aus ihrem oder seinem Herkunftsland geflohen ist und über einen Aufenthaltsstatus gemäß Anlage 1 verfügt,
5. die Antragstellerin oder der Antragsteller nach dem 31. Dezember des Jahres in das Bundesgebiet gekommen ist, das dem Jahr der Plausibilitätsprüfung vier Jahre vorrausgeht,
6. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Wohnung (§ 2 Absatz 8 SchulG) in Schleswig-Holstein hat.

Abweichend von Satz 1 Nummer 4 können auch Personen mit einem anderen Aufenthaltsstatus zugelassen werden, soweit dies zum Ausgleich fluchtbedingter Nachteile vergleichbar mit dem Personenkreis gemäß Anlage 1 erforderlich ist.

§ 4

Termin

Die Plausibilitätsprüfung findet jeweils einmal im Kalenderjahr statt. Das für Bildung zuständige Ministerium legt den Prüfungstermin fest. Ein zweiter Termin kann festgesetzt werden, wenn die Anzahl der Zulassungsanträge dies erfordert und insbesondere die schriftlichen Aufgaben in einem angemessenen Zeitraum erstellt werden können.

§ 5

Plausibilitätsprüfung

- (1) Die Plausibilitätsprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung erfolgt in der Herkunftssprache als Prüfungsfach und in Mathematik. Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt jeweils 90 Minuten.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Herkunftssprache als Prüfungsfach. Sie kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt werden.

Anl.

Anl.

Pro Prüfling sind 30 Minuten vorzusehen, davon 15 Minuten Vorbereitungszeit.

(4) Die Plausibilitätsprüfung kann an einem Tag durchgeführt werden.

§ 6

Durchführung und Bewertung

(1) Beim für Bildung zuständigen Ministerium wird für die Durchführung der Plausibilitätsprüfung eine Kommission eingerichtet, die aus bis zu drei von diesem bestellten Mitgliedern besteht und deren Vorsitzende oder Vorsitzender eine Lehrkraft ist. Die Kommission überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium bestellt ferner die Prüferinnen und Prüfer sowie Schriftführerinnen und Schriftführer. Als Prüferin und Prüfer sowie als Schriftführerin und Schriftführer können auch fachkundige Personen eingesetzt werden, die nicht Lehrkräfte sind.

(3) Die schriftlichen Arbeiten in der Herkunftssprache werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet und nach zentralen Bewertungsvorgaben bepunktet. Stimmen die Bewertungen nicht überein, setzt die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor die Gesamtpunktzahl unter Berücksichtigung der Argumente der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors fest. Die schriftlichen Arbeiten in Mathematik sollen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Sie werden nach zentralen Vorgaben bepunktet. Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer durchgeführt. Sie bewerten die mündliche Prüfungsleistung. Stimmen die Bewertungen nicht überein, setzt die Prüferin oder der Prüfer die Gesamtpunktzahl unter Berücksichtigung der Argumente der Schriftführerin oder des Schriftführers fest.

(5) Die Kommission gemäß Absatz 1 stellt rechnerisch als Gesamtergebnis der Prüfung zwei Gesamtpunktzahlen fest. Dies sind die Gesamtpunktzahl der schriftlichen Arbeit in Mathematik sowie die gemittelte Gesamtpunktzahl aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung in der Herkunftssprache.

§ 7

Besuch der Jahrgangsstufe 10 an einer Gemeinschaftsschule sowie der Berufsfachschule

(1) Der Prüfling ist zum Besuch der Jahrgangsstufe 10 an einer Gemeinschaftsschule berechtigt, wenn er in der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich eines Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 jeweils mindestens 67 % der möglichen Punkte erreicht hat und das 19. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 3 Absatz 1 noch nicht vollendet hat.

(2) Der Prüfling ist zum Besuch der Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 14 der Landesverordnung über die Berufsfachschule (BFSVO) vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), berechtigt, wenn er in der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich eines Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 jeweils mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht hat und die gegebenenfalls

gemäß BFSVO erforderlichen weiteren Beschulungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Die Berechtigungen gemäß Absatz 1 und 2 beinhalten weder die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem Abschluss.

(4) Dem Prüfling wird eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 oder 3 ausgestellt.

§ 8

Besuch der Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums sowie der Berufsfachschule

(1) Der Prüfling gilt als gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2015 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 372), zum Besuch der Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule oder einem Gymnasium sowie als gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 141), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums berechtigt, wenn er in der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich eines Mittleren Schulabschlusses in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 jeweils mindestens 67 % der möglichen Punkte erreicht hat. Der Besuch der Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium setzt zudem voraus, dass der Prüfling das 19. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 3 Absatz 1 noch nicht vollendet hat.

(2) Die Besuchsberechtigung nach Absatz 1 gilt vorläufig. Sie endet, wenn der Prüfling im Ganzjahreszeugnis der Einführungsphase in mehr als zwei Fächern mangelhafte oder ungenügende Noten hat. Der Prüfling ist in diesem Fall aus dem Schulverhältnis zur Gemeinschaftsschule, zum Gymnasium oder zur Berufsbildenden Schule zu entlassen. Die Besuchsberechtigung wird mit der Versetzung oder dem Aufsteigen in die Qualifikationsphase dauerhaft gültig.

(3) Der Prüfling ist zum Besuch der Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 13 sowie 15 und 16 BFSVO berechtigt, wenn er in der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich eines Mittleren Schulabschlusses in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 jeweils mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht hat und die gegebenenfalls gemäß BFSVO erforderlichen weiteren Beschulungsvoraussetzungen vorliegen.

(4) Die Berechtigungen gemäß Absatz 1 und 3 beinhalten weder die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung über die Gleichwertigkeit mit diesem Abschluss.

(5) Dem Prüfling wird eine Bescheinigung gemäß Anlage 4, 5 oder 6 ausgestellt.

§ 9

Plausibilität zum Zweck der beruflichen Integration

(1) Abweichend von den §§ 7 und 8 kann die Plausibilitätsprüfung auch zum Zweck der Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Beschäftigung absolviert werden.

(2) Die Plausibilität wird festgestellt, wenn der Prüfling hinsichtlich des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder hinsichtlich des Mittleren Schulabschlusses in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 jeweils mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht hat.

(3) Dem Prüfling wird eine Bescheinigung gemäß Anlage 7 erteilt. Die Bescheinigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung über die Gleichwertigkeit mit einem dieser Abschlüsse.

Anl.

§ 10

Verfahren bei Täuschung oder Störung

Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfling von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für einen Prüfling, der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Das Mitsichführen eines Smartphones oder eines ähnlichen Gerätes in der Prüfung gilt als Täuschungsversuch. Die Prüflinge sind hierüber vor Beginn der Prüfung aufzuklären und aufzufordern, solche technischen Geräte für den Prüfungszeitraum abzugeben. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit 0 Punkten bewertet.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Plausibilitätsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung eines noch fehlenden Prüfungsteils ist zulässig, wenn der Prüfling während der Prüfung erkrankt und noch ausstehende Prüfungsteile aus diesem Grund nicht ablegen kann. Der Prüfling hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der bereits bearbeitete Prüfungsteil ist zu bewerten.

(3) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung zu den Regelungen in Absatz 1 und 2 aufzuklären.

§ 12

Niederschriften

§ 20 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 151) gilt entsprechend.

§ 13

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Anl.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Januar 2017

Britta Ernst

Ministerin für Schule und Berufsbildung

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 3):

Nr.	Bezeichnung	Regelung
1	Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen - Asylberechtigte	§ 25 Absatz 1 AufenthG ¹
2	Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen - Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 AufenthG
3	Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen - Subsidiärer Schutz	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 AufenthG
4	Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen - nationaler Abschiebungsschutz	§ 25 Absatz 3 AufenthG
5	Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen	§ 22 Sätze 1 und 2 AufenthG
6	Aufenthaltserteilung für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland	§ 23 Absätze 1 und 2 AufenthG
7	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Europäische Union (Richtlinie 2001/55/EG)	§ 24 AufenthG
8	Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes)	§ 55 AsylG ²
9	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung), wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen soll, oder wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes)	§ 60 a AufenthG

¹ Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)

² Asylgesetz (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1)

Schleswig-Holstein
Der echte NordenSchleswig-Holstein
Ministerium für Schule
und Berufsbildung

Kiel,

**Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch der
Jahrgangsstufe 10 an einer Gemeinschaftsschule**

(gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom
3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am in hat am an
der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses
teilgenommen.

Frau/Herr..... hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß

§§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens
67% der möglichen Punktzahl erreicht. Das 19. Lebensjahr hatte sie/er zum Zeitpunkt der
Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung noch nicht vollendet.

Damit ist Frau/Herr..... zum Besuch der Jahrgangsstufe 10 an einer
Gemeinschaftsschule in Schleswig-Holstein berechtigt.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden
Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem
Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Dienstgebäude Jenseendamm 5, 24103 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5888

Hallestraße Lorentzendamm, Buslinien 11, 81, 91, 501, 502, 900, 901

Poststelle@bimilandsch.de | www.msb.schl.-h. S. 4)

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Nachrichten.

Anlage 3 (zu § 7 Absatz 2)

Schleswig-Holstein
Der echte NordenSchleswig-Holstein
Ministerium für Schule
und Berufsbildung

Kiel,

**Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch der
Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 1, 2 und 3**

Nummer 14 der Landesverordnung über die Berufsfachschule
(gemäß § 7 Absatz 2 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom
3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am in hat am an
der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses
teilgenommen.

Frau/Herr..... hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß

§§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils
mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht.

Damit ist Frau/Herr..... in Schleswig-Holstein zum Besuch der Berufsfachschule
gemäß § 1 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 14 der Landesverordnung über die

Berufsfachschule (BFSVO) vom 9. Juli 2013 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 213), zuletzt
geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 196),
berechtigt, soweit die gegebenenfalls gemäß BFSVO erforderlichen weiteren
Beschulungsvoraussetzungen vorliegen.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden
Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem
Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Dienstgebäude Jenseendamm 5, 24103 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5888

Hallestraße Lorentzendamm, Buslinien 11, 81, 91, 501, 502, 900, 901

Poststelle@bimilandsch.de | www.msb.schl.-h. S. 4)

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Nachrichten.

Anlage 4 (zu § 8 Absatz 1 und 2)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Schule
und Berufsbildung

Kiel,

Bescheinigung über die vorläufige Berechtigung zum Besuch der Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium
(gemäß § 8 Absatz 1 und 2 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom 3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am in hat am an der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen.

Frau/Herr..... hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens 67% der möglichen Punktzahl erreicht. Das 19. Lebensjahr hatte sie/er zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung noch nicht vollendet.

Damit ist Frau/Herr..... in Schleswig-Holstein zum Besuch der Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium vorläufig berechtigt. Diese Berechtigung wird mit der Versetzung oder dem Aufsteigen in die Qualifikationsphase dauerhaft gültig.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Dienstgebäude, Lensesdamm 5, 24103 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5688
Hallesche Loresendamm, Buslinien 11, 81, 91, 501, 502, 900, 901
Poststelle@bmi.landsch.de | www.msb.schleswig-holstein.de
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Nachrichten.

Anlage 5 (zu § 8 Absatz 1 und 2)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Schule
und Berufsbildung

Kiel,

Bescheinigung über die vorläufige Berechtigung zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums
(gemäß § 8 Absatz 1 und 2 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom 3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am in hat am an der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen.

Frau/Herr..... hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens 67% der möglichen Punktzahl erreicht.

Damit ist Frau/Herr..... in Schleswig-Holstein zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums vorläufig berechtigt. Diese Berechtigung wird mit der Versetzung oder dem Aufsteigen in die Qualifikationsphase dauerhaft gültig.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Dienstgebäude, Lensesdamm 5, 24103 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5688
Hallesche Loresendamm, Buslinien 11, 81, 91, 501, 502, 900, 901
Poststelle@bmi.landsch.de | www.msb.schleswig-holstein.de
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Nachrichten.

Anlage 7 (zu § 9)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Schule
und Berufsbildung

Kiel,

Bescheinigung über Teilnahme an der Plausibilitätsprüfung zum Zweck der Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Beschäftigung
(gemäß § 9 Absatz 2 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom 3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am in hat am an der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses/Mittleren Schulabschlusses teilgenommen.

Frau/Herr..... hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht.

Damit wird die Plausibilität des im Ausland erworbenen schulischen Bildungsstandes hinsichtlich eines Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses/Mittleren Schulabschlusses belegt.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses/Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Dienstgebäude, Jenseendamm 5, 24103 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5888
Hafensielle Lorenzendamm, Buslinien 11, 81, 91, 501, 502, 900, 901
Poststelle@bimilandsch.de | www.msb.schl.-h. S. 4)
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Nachrichten.

Anlage 6 (zu § 8 Absatz 3)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Schule
und Berufsbildung

Kiel,

Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch der Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 13 sowie 15 und 16 der Landesverordnung über die Berufsfachschule
(gemäß § 8 Absatz 3 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom 3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am in hat am an der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen.

Frau/Herr hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht.

Damit ist Frau/Herr..... in Schleswig-Holstein zum Besuch der Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 13 sowie 15 und 16 der Landesverordnung über die Berufsfachschule (BFSVO) vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.H. S. 196), berechtigt, soweit die gegebenenfalls gemäß BFSVO erforderlichen weiteren Beschlussvoraussetzungen vorliegen.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Dienstgebäude, Jenseendamm 5, 24103 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5888
Hafensielle Lorenzendamm, Buslinien 11, 81, 91, 501, 502, 900, 901
Poststelle@bimilandsch.de | www.msb.schl.-h. S. 4)
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Nachrichten.

Erlass zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache und Regelungen zur Organisation des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) an allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein

Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15. Dezember 2016 – III 224

Der Erlass gliedert sich wie folgt:

- 1 Ziele
- 2 Schulpflicht
 - 2.1 Allgemeine Schulpflicht gemäß Schulgesetz
 - 2.2 Sonderregelung für minderjährige Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache
- 3 Schüleraufnahme und Begründung eines Schulverhältnisses
 - 3.1 Aufnahmeantrag an einer Schule ohne DaZ-Zentrum
 - 3.2 Aufnahmeantrag an einer Schule mit DaZ-Zentrum
 - 3.3 Aufnahme an einer Schule nach dem Besuch der Basisstufe
 - 3.4 Beförderung der DaZ-Schülerinnen und Schüler
- 4 Mehrstufen-Modell der DaZ-Sprachbildung
 - 4.1 DaZ-Unterricht für geflüchtete Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) des Landes Schleswig-Holstein (Stufe 0)
 - 4.2 Basisstufe an einer Schule mit angegliedertem DaZ-Zentrum (Stufe 1)
 - 4.3 Aufbaustufe (Stufe 2)
 - 4.4 Vollständige Integration (Stufe 3)
- 5 Organisationsstruktur der DaZ-Zentren und Zuweisung von DaZ-Lehrerstellen
- 6 Leistungsbewertung für DaZ-Schülerinnen und Schüler
 - 6.1 Regelungen für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 8
 - 6.2 Regelungen für Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen beschult werden, die zum Abschluss führen können
 - 6.3 Verlängerung der Schulzeit / Klassenwiederholungen
 - 6.4 Sprachdiplom der KMK (DSD)
- 7 DaZ-Lehrkräfte und Unterstützung
- 8 Sonderpädagogische Förderung
 - 8.1 Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung
 - 8.2 Förderschwerpunkte geistige, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen und autistisches Verhalten
- 9 Inkrafttreten

Anlage zum Erlass:

Zeugnisformular für Schülerinnen und Schüler in der Basisstufe (Primarstufe und Sekundarstufe)

1. Ziele

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sollen in Schulen aller Schularten im Rahmen einer durchgängigen Sprachbildung durch unterrichtliche Maßnahmen so gefördert werden, dass sie eine

ausreichende sprachliche Kompetenz zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht erwerben können und lernen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen. Zusätzlich zum Unterricht erfolgt eine Förderung in ergänzenden Sprachförder- und Integrationsmaßnahmen, z. B. am Nachmittag und in den Ferien. Mit allen Maßnahmen sollen den Schülerinnen und Schülern Bildungserfolge und der jeweils für sie oder ihn höchstmögliche Bildungsabschluss eröffnet und damit die Grundlagen für eine gleichberechtigte schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe geschaffen werden.

2. Schulpflicht

- 2.1 Allgemeine Schulpflicht gemäß Schulgesetz
Gem. § 20 Schulgesetz (SchulG) besteht für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung (§ 2 Abs. 8 Schulgesetz) oder ihre Ausbildungsstätte haben, Schulpflicht. Die Schulpflicht gliedert sich in die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I oder eines Förderzentrums von insgesamt neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht) und die Pflicht zum Besuch eines Bildungsganges der Berufsschule (Berufsschulpflicht).
- 2.2 Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache im allgemein bildenden oder im berufsbildenden System erfolgt grundsätzlich bis zu einem Alter von 15 Jahren in allgemein bildenden Schulen und ab einem Alter von 16 Jahren im allgemein- oder berufsbildenden System: 16-jährige Jugendliche, die im Ausland die dort geltende Schulpflicht erfüllt hatten, können gem. § 20 Abs. 3 SchulG auf deren Antrag von der Vollzeitschulpflicht befreit werden, wenn insbesondere wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Die Vollzeitschulpflicht gilt für diese Schülerinnen und Schüler insoweit dann als erfüllt mit der Folge, dass entweder die Berufsschulpflicht einsetzt oder bei Vorliegen der schulrechtlichen Voraussetzungen eine Beschulung in der Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen oder am Beruflichen Gymnasium erfolgen kann (siehe auch Ziffer 6.3).

3. Schüleraufnahme und Begründung eines Schulverhältnisses

Grundsätzlich gelten für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache die Bestimmungen des Aufnahmeverfahrens gemäß § 24 SchulG, die Aufnahmebestimmungen in den jeweiligen Schulartverordnungen, der Erlass „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“.

- 3.1 Aufnahmeantrag an einer Schule ohne DaZ-Zentrum
Um die Teilnahme derjenigen ohne oder nur mit geringen deutschen Sprachkenntnissen am DaZ-Unterricht sicherzustellen, werden die Kinder und Jugendlichen per Bescheid des Schulamtes - vor Begründung eines Schulverhältnisses an der Schule, an der die Aufnahme beantragt wird - nach § 24 Abs. 5 SchulG der Schule zugewiesen, an der das zuständige DaZ-Zentrum angesiedelt ist. Damit wird an der Schule mit DaZ-Zentrum

erstmalig ein Schulverhältnis begründet. Die Zuweisung erfolgt mit zwei Nebenbestimmungen:

- auflösend bedingt: das Schulverhältnis besteht nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sprachentwicklung eine Teilnahme am Regelunterricht ermöglicht und damit eine Integration in den Regelunterricht erfolgen kann
- befristet: längstens bis zum Ende des Schulhalb- oder Schuljahres 20__/__

und ist ohne Beschränkung auf den Besuch der Basisstufe vorzunehmen.

3.2 Aufnahmeantrag an einer Schule mit DaZ-Zentrum

Im Rahmen des für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Aufnahmeverfahrens wird geprüft, ob ein Anspruch auf Aufnahme besteht. Die Erforderlichkeit des Besuchs des DaZ-Zentrums stellt dabei kein Aufnahmekriterium der Schule dar. Wenn ein Aufnahmeanspruch besteht, wird die Schülerin oder der Schüler aufgenommen und zunächst in der Basisstufe unterrichtet. Besteht kein Anspruch auf Aufnahme an der gewünschten Schule, muss eine andere Schule das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen - jedenfalls die zuständige Schule - aufnehmen. Zur Sicherstellung des Zugangs zu einem DaZ-Zentrum ist hier dann auch das unter 3.1 beschriebene Verfahren zu beachten.

3.3 Aufnahme an einer Schule nach dem Besuch der Basisstufe

Die Aufnahme an einer Schule nach der Basisstufe erfolgt nach den unter Ziffer 3 im ersten Absatz genannten, allgemeinen Regelungen. Das DaZ-Zentrum berät über die Möglichkeiten der weiteren Beschulung. Hierbei sind bei einem Übergang in weiterführende Schulen alle Schularten zu berücksichtigen.

Eine Einzelzuweisung an eine bestimmte Schule ist ausnahmsweise gem. § 24 Abs. 5 SchulG möglich. Ein dafür notwendiger wichtiger Grund kann insbesondere in der angemessenen Nutzung vorhandener Schulen bestehen. In begründeten Einzelfällen kann ein wichtiger Grund auch darin bestehen, dass ein ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern deutscher und nichtdeutscher Herkunftssprache für die pädagogische Arbeit der Schule bzw. für die Umsetzung der notwendigen Sprachbildung in der Regelklasse sinnvoll ist.

Mit dem Wechsel von der Basis- in die Aufbaustufe an eine andere Schule wird ein Schulverhältnis zu eben dieser Schule begründet. Erfolgt eine Zuweisung an eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe oder an ein Gymnasium, ist die zuständige Schulaufsicht einzubinden.

3.4 Beförderung der DaZ-Schülerinnen und -Schüler

Für die Schülerbeförderung gilt § 114 Schulgesetz. Danach sind grundsätzlich die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen Träger der Schülerbeförderung.

Die Entscheidungen über die Einrichtung von DaZ-Zentren und die Organisation des zusätzlichen DaZ-Unterrichts im Rahmen der Aufbaustufen sind - sofern diese Schülerbeförderungskosten auslösen - möglichst im Einvernehmen mit dem Schulträger zu treffen.

4. Mehrstufen-Modell der DaZ-Sprachbildung

4.1 DaZ-Unterricht für geflüchtete Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) des Landes Schleswig-Holstein (Stufe 0)

Der DaZ-Unterricht in den EAE unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei den ersten Schritten der sprachlichen, schulischen und gesellschaftlichen Integration. Er konzentriert sich auf die Vermittlung einer sprachlichen Basis für elementare Alltagssituationen, in denen die Kinder und Jugendlichen sprachlich handeln müssen. Sie werden auf die weitere Beschulung in den DaZ-Zentren vorbereitet.

4.2 Basisstufe an einer Schule mit angegliedertem DaZ-Zentrum (Stufe 1)

Sobald die Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in den Kommunen Schleswig-Holsteins wohnen, besuchen sie dort eine in der Regel durch das zuständige Schulamt zugewiesene Schule mit DaZ-Zentrum - je nach Alter entweder in der Primarstufe oder der Sekundarstufe - und sind dort Schülerinnen und Schüler der Basisklasse.

Der Unterricht in der Basisstufe ist so zu gestalten, dass die Grundlagen für die Alltagskommunikation in der deutschen Sprache vermittelt und gleichzeitig die Entwicklung der Bildungssprache angebahnt wird; ggf. kann auch eine auf die Vorbildung der Kinder abgestimmte Förderung, insbesondere im Fach Mathematik, erfolgen. Zudem sollen die Schülerinnen und Schüler in dieser Phase mit dem schleswig-holsteinischen Schulsystem, dem Schulalltag, den Arbeits- und Sozialformen sowie mit den im Unterricht gebräuchlichen Medien und Materialien vertraut gemacht und so auf den regulären Besuch einer allgemein bildenden Schule vorbereitet werden. Kinder und Jugendliche, die noch nicht alphabetisiert sind und auch sonst keine oder nur eine geringe Schulbildung erhalten haben, sollen während des Besuchs der Basisstufe zusätzlich gefördert werden. Diese Förderung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen in Kleingruppen oder durch Doppelbesetzung in der Lerngruppe erfolgen.

Im Rahmen der Beschulung in der Basisstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler DaZ-Unterricht im Umfang von 20 bis 25 Wochenstunden, mindestens jedoch 15 Wochenstunden, der von Lehrkräften mit einer Zusatzqualifikation für DaZ erteilt wird. Erhalten die Schülerinnen und Schüler weniger als 20 bis 25 Wochenstunden DaZ-Unterricht, so sind sie in der verbleibenden Schulzeit in den Regelunterricht zu integrieren. Diese Teilintegration soll abhängig von der jeweiligen Sprachentwicklung der Schülerinnen und Schüler sukzessive in immer mehr Unterrichtsstunden und Fächern erfolgen. In der Primarstufe gilt die Verlässlichkeit gem. § 3 der Landesverordnung über Grundschulen.

Der Wechsel von der Basis- in die Aufbaustufe richtet sich nach der jeweiligen Sprachentwicklung der Schülerinnen und Schüler und den organisatorischen Möglichkeiten der Schule und sollte grundsätzlich jeweils zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende erfolgen. In Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen kann der Wechsel auch zu anderen Zeitpunkten wie nach den Oster- oder Herbstferien erfolgen, sofern die individuelle Sprachentwicklung es zulässt. In der Regel soll der

Wechsel in die Aufbaustufe nach einem Jahr erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbleib in der Basisstufe bis zu zwei Jahre betragen. Für Schülerinnen und Schüler, die erst in der Basisstufe alphabetisiert werden, besteht die Möglichkeit, den Verbleib in der Basisstufe auf bis zu drei Jahre zu verlängern.

4.3 Aufbaustufe (Stufe 2)

In der Aufbaustufe nehmen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in einer ihrer Altersstufe entsprechenden Klasse in vollem Umfang am Unterricht der Schulen teil. Zusätzlich erhalten diese Kinder und Jugendlichen DaZ-Unterricht im Umfang von mindestens zwei und bis zu sechs Wochenstunden. Dieser Unterricht erfolgt entweder durch Lehrkräfte des für sie zuständigen DaZ-Zentrums oder durch DaZ-Lehrkräfte der Schule, zu der das Schulverhältnis besteht. Der zusätzliche DaZ-Unterricht kann jahrgangsübergreifend und schulbezogen oder jahrgangs- und schulartübergreifend am Standort einer Schule mit oder ohne DaZ-Zentrum organisiert werden.

In Fällen, in denen es nicht vermeidbar ist, den DaZ-Unterricht während der Unterrichtszeiten umzusetzen, ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler in Bezug auf Lernstanderhebungen und sonstige Leistungsbewertungen nicht benachteiligt werden. In den Jahrgangsstufen, die zum ESA, MSA oder Abitur führen, muss die Teilnahme in allen Unterrichtsfächern vollständig gewährleistet werden.

Der DaZ-Unterricht im Rahmen der Aufbaustufe zielt darauf ab, die zentralen Kompetenzen in den Bereichen Textproduktion und Lesekompetenz weiter aufzubauen. Dies erfolgt durch die laufende Erweiterung des Wortschatzes, der Grammatik und der Orthografie. Die schrittweise Vertiefung erfolgt analog zum Aufbau der mündlichen Ausdrucksfähigkeit. Parallel dazu werden die eigentlichen Fachsprachen im jeweiligen Fachunterricht vermittelt, so dass mit den Kenntnissen über den Sachgegenstand des Faches auch die dazugehörige Sprache erworben werden kann.

Dieser Lernprozess kann bis zu sechs Jahre dauern und orientiert sich bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe an der Erreichung des Sprachstandes nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (B 2-Sprachniveau).

4.4 Vollständige Integration (Stufe 3)

Im Rahmen der durchgängigen Sprachbildung werden die Schülerinnen und Schüler durch sprachsensiblen Unterricht in allen Fächern und in allen Schularten darin unterstützt, Deutsch als Bildungssprache möglichst gut zu beherrschen. Hierbei ist darauf hinzuwirken, dass die Sprachbildung entsprechend dem individuellen Bedarf kontinuierlich fortgesetzt wird. Die integrative Sprachbildung als Teil durchgängiger Sprachbildung ist mehr als bisher Aufgabe jedes Unterrichts und erfolgt durch alle Lehrkräfte aller Schulen, und zwar im Unterricht selbst, unterrichtsbegleitend sowie fächerbezogen.

5. Organisationsstruktur der DaZ-Zentren und Zuweisung von DaZ-Lehrerstellen

Die Schulrätinnen und Schulräte in den Kreisen und kreisfreien Städten entscheiden über die Einrichtung von DaZ-Zentren an allen Schularten und die Umsetzung des zusätzlichen DaZ-Unterrichts im Rahmen

der Aufbaustufen möglichst im Einvernehmen mit den zuständigen Schulträgern; an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen und an Gymnasien zusätzlich in Abstimmung mit deren oberster Schulaufsicht.

Sie werden in ihrer DaZ-Arbeit von den in den Kreisen und kreisfreien Städten tätigen Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberatern für DaZ unterstützt. In jeder Schule gibt es eine Lehrkraft als Ansprechperson für DaZ.

DaZ-Zentren können an allen allgemein bildenden Schulen geführt werden und sind jeweils Teil einer Schule. Sie bestehen aus mindestens einer Lerngruppe und mindestens 16 Schülerinnen und Schülern in der Basisstufe. In begründeten Ausnahmefällen, über die die für DaZ zuständige Schulaufsicht entscheidet, sind Unterschreitungen möglich.

Schulen mit DaZ-Zentren sind zuständig für die Sprachbildung von Kindern und Jugendlichen nicht-deutscher Herkunftssprache in einem definierten Einzugsbereich.

Die DaZ-Zentren sind in allen Schularten der allgemein bildenden Schulen so einzurichten, dass einerseits DaZ-Expertise gebündelt und ein verantwortungsvoller Einsatz der DaZ-Lehrkräfte sichergestellt und andererseits eine Teilintegration in dafür geeigneten Fächern umgesetzt werden kann. Zudem sollen die Schulwege der Kinder und Jugendlichen möglichst kurz gehalten werden.

Die Verteilung bzw. Zuweisung von DaZ-Lehrerstellen bzw. Stellenanteilen an die Schulen aller Schularten obliegt den Schulrätinnen und Schulräten unter Berücksichtigung der Zahl der DaZ-Schülerinnen und -Schüler in den Basis- und Aufbaustufen und der personellen und sächlichen Voraussetzungen der betreffenden Schule. Die zusätzlichen Stellen- bzw. Stundenkontingente sind zweckgebunden und effizient für die DaZ-Sprachbildung einzusetzen. Je Kreis bzw. je kreisfreier Stadt können aus dem DaZ-Kontingent bis zu sechs Lehrerwochenstunden für die Arbeit der Kreisfachberatungen verwendet werden.

6. Leistungsbewertung für DaZ-Schülerinnen und -Schüler

6.1 Regelungen für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 8

Der in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Zeugnisverordnung (ZVO) beschriebene Nachteilsausgleich findet für alle DaZ-Schülerinnen und -Schüler Anwendung. Denn als vorübergehende Beeinträchtigung im Sinne der Vorschrift sind auch unzureichende Kompetenzen in der deutschen Sprache anzusehen, wenn diese in erster Linie darauf beruhen, dass die Schülerin oder der Schüler erstmalig im Verlauf der Sekundarstufe I oder II (analog auch in der Primarstufe) eine deutsche Schule besucht.

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist nicht im Zeugnis zu vermerken.

Darüber hinaus findet § 7 Abs. 1 Nr. 6-7 der ZVO Anwendung. Dieser ermöglicht zusätzliche Vermerke in den Zeugnissen. Dabei ist einer zeitnahen Benotung in allen Fächern, gegebenenfalls unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs, der Vorrang zu geben. In Zeugnissen sind alle (Teil-)Bereiche, in denen eine Bewertung

möglich ist, zu bewerten. Ist gleichwohl eine Benotung in einzelnen Fächern nicht oder nur teilweise möglich, können gemäß Nr. 6 Erläuterungen zu den Leistungen gegeben werden, die wegen zu geringer Deutschkenntnisse nicht bewertet werden können. Zusätzlich sind gemäß Nr. 7 die Dauer der Teilnahme an einem Sprachkurs oder an Fördermaßnahmen der Schule und der Leistungsstand in der Zweitsprache Deutsch bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache im Zeugnis zu vermerken, solange sie an einem Sprachkurs oder einer Fördermaßnahme teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler in den Basisstufen erhalten halbjährlich und nach deren Abschluss ein Zeugnis, das die Beschreibung der Sprachentwicklung sowie Beobachtungen zum allgemeinen Lern- und Sozialverhalten nach § 2 Abs. 3 ZVO enthält. Sofern eine Teilintegration in einzelnen Unterrichtsfächern erfolgte, ist auch hierfür eine Bewertung bzw. ein entsprechender Vermerk gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6-7 ZVO in das Zeugnis aufzunehmen. Für die Zeugnisse ist das in der Anlage zum Erlass beigefügte Formular anzuwenden.

Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Aufbaustufe zusätzlichen DaZ-Unterricht erhalten, ist die Lernentwicklung im Zeugnis zu dokumentieren.

6.2 Regelungen für Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen beschult werden, die zum Schulabschluss führen können

Gemäß § 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO), § 8 der Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (SAVOGym) sowie § 2 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) ist für das Erreichen des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses (ESA / MSA) durch Versetzung die Vergabe von Noten in allen Fächern von besonderer rechtlicher Bedeutung.

Um die bei den Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache anzunehmende geringere bildungssprachliche Kompetenz ausgleichen zu können, besteht die Möglichkeit eines spezifischen Nachteilsausgleichs. Auf dieser Basis können unter den Voraussetzungen, dass die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in einer Schule zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I und II besucht und fünf vollständige Schuljahre oder weniger am Unterricht in Deutsch und Deutsch als Zweitsprache teilgenommen hat, tendenziell gleichwertige Rahmenbedingungen bei den zentralen Abschlussprüfungen hergestellt werden:

Für „Ausgleichsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache in den Abschlussprüfungen für den ESA / MSA“ gilt der gleichnamige Erlass des MSB vom 2. September 2015 (III 22 und III 305). In der Oberstufe und in der Abiturprüfung findet dieser Erlass sinngemäß Anwendung.

Gemäß § 14 GemVO besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen des ESA und des MSA die Abschlussprüfung in Englisch durch eine Prüfung in der Herkunftssprache zu ersetzen und eine so genannte Herkunftssprachenprüfung abzulegen. Dies kommt für Schülerinnen und Schüler in Betracht, die

weniger als drei vollständige Schuljahre am Unterricht in der ersten Fremdsprache teilgenommen haben.

Gemäß § 6 a OAPVO kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag die Unterrichtsverpflichtung für eine weitere Fremdsprache auf grundlegendem Anforderungsniveau durch eine Anerkennungsprüfung in der Sprache des Herkunftslandes ersetzen, wenn sie oder er den Unterricht in einer öffentlichen Schule in Deutschland zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I oder II besucht und aufgrund nicht ausreichender Deutschkenntnisse mit der Belegpflicht für die weitere Fremdsprache eine unzumutbare Härte zu befürchten wäre.

Darüber hinaus wurde zum Schuljahr 2016/17 ein neues zentrales Hilfsmittel für den ESA / MSA in Deutsch und Mathematik in Form von „Wortlisten“ installiert, die sowohl für die Hauptarbeiten als auch für die Nachschreibearbeiten und das Übungsheft zentral durch das für Bildung zuständige Ministerium erstellt werden und gemäß der Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschlussprüfungen zum ESA und MSA im Schuljahr 2016/17 erstmalig einzusetzen sind.

6.3 Verlängerung der Schulzeit / Klassenwiederholungen
Die folgenden, für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Regelungen zur Verlängerung der Schulzeit bzw. zur Klassenwiederholung sind auch bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache zur Erreichung der Bildungsziele nach Ziffer 1 anzuwenden.

Grundschule

Während des Besuchs der Grundschule über vier Jahrgangsstufen kann gem. § 41 Abs. 2 SchulG i. V. m. § 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung über Grundschulen die zweijährige Eingangsphase entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers auf ein Jahr verkürzt oder auf drei Jahre verlängert werden.

Gem. § 4 Abs. 5 Landesverordnung über Grundschulen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in begründeten Ausnahmefällen einmalig möglich. Dies erfolgt auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz. Ein besonderer Grund in diesem Sinne kann bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache gegeben sein, wenn die für den in der betreffenden Jahrgangsstufe erforderlichen Lernerfolg notwendigen Deutschkenntnisse fehlen.

Gemeinschaftsschule

Während des Besuchs der Gemeinschaftsschule ist es gem. § 6 Abs. 4 GemVO in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern und durch Entscheidung der Klassenkonferenz möglich, in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 einmalig ein vollständiges Schuljahr zu wiederholen. Ein besonderer Grund in diesem Sinne kann bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache gegeben sein, wenn die für den in der betreffenden Jahrgangsstufe erforderlichen Lernerfolg notwendigen Deutschkenntnisse fehlen.

Gemäß § 6 Abs. 3 GemVO kann bei Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 10 die Jahrgangsstufe 9 einmal wiederholt werden. Zusätzlich können gemäß § 43 Abs. 3 SchulG ab der Jahrgangsstufe 8 flexible Übergangsstufen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die

Anl.

Schülerinnen und Schüler auf den ESA vorbereiten sollen. Der Besuch dieser flexiblen Übergangphase ist freiwillig.

Eine nicht bestandene Prüfung zum ESA / MSA kann gem. § 19 GemVO nach einem Jahr wiederholt werden, sofern die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe nicht bereits zweimal durchlaufen wurde.

Gymnasium

Während des Besuchs der Orientierungsstufe am Gymnasium ist gem. § 5 Abs. 3 SAVOGym in begründeten Ausnahmefällen das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig zum Schuljahreswechsel möglich. Auf Empfehlung der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern ist zum Halbjahreswechsel der Jahrgangsstufe 6 der Rücktritt in die Jahrgangsstufe 5 einmalig möglich. Beides ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Ein besonderer Grund in diesem Sinne kann bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache gegeben sein, wenn die für den in der betreffenden Jahrgangsstufe erforderlichen Lernerfolg notwendigen Deutschkenntnisse fehlen.

Während des Besuchs der Mittelstufe am Gymnasium gelten für Klassenwiederholungen folgende Bestimmungen gem. § 6 SAVOGym:

Aufsteigen: Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9 erfolgt ohne Versetzungsbeschluss, sofern nicht die Klassenkonferenz den Aufstieg mit einem Vorbehalt nach § 6 Abs. 2 SAVOGym verbindet. Die Klassenkonferenz kann am Ende eines Schuljahres die Empfehlung aussprechen, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe wiederholt, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass sie oder er in der folgenden Jahrgangsstufe nicht erfolgreich mitarbeiten kann. Die Eltern entscheiden, ob der Empfehlung gefolgt werden soll.

Vorbehaltsregelung: Gelangt die Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass die erfolgreiche Mitarbeit in der folgenden Jahrgangsstufe aufgrund erheblicher fachlicher Mängel nicht zu erwarten ist, verbindet sie den Aufstieg in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit dem Vorbehalt, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss, wenn zu diesem Zeitpunkt weiterhin einer erfolgreichen Mitarbeit entgegenstehende erhebliche fachliche Mängel gegeben sind. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest. Hat die Schülerin oder der Schüler ein Schuljahr aufgrund der Empfehlung nach Absatz 1 Satz 2 oder ein Schulhalbjahr aufgrund des Rücktritts nach Satz 1 wiederholt und gelangt die Klassenkonferenz weiterhin zu der Auffassung, dass eine erfolgreiche Mitarbeit aus den in Satz 1 genannten Gründen im folgenden Schuljahr nicht zu erwarten ist, wird sie oder er in die nachfolgende Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule schrägversetzt. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen und den Eltern gemeinsam mit dem Zeugnis zu übermitteln.

Im neunjährigen Bildungsgang werden alle Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 10 versetzt, bei denen eine erfolgreiche Mitarbeit in der folgenden Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Sofern die erfolgreiche Mitarbeit aufgrund erheblicher fachlicher Mängel nicht zu erwarten

ist, erfolgt die Versetzung mit einem Vorbehalt entsprechend § 6 Absatz 2 Satz 1 SAVOGym. Der durch die Versetzung erworbene Erste allgemeinbildende Schulabschluss bleibt hiervon unberührt. § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 SAVOGym findet entsprechende Anwendung.

Im achtjährigen Bildungsgang erfolgt das Aufsteigen in die Einführungsphase der Oberstufe (Jahrgangsstufe 10) durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die Jahrgangsstufe 9. Die Wiederholung ist einmal möglich.

Schülerinnen und Schüler, die im achtjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufe 9 wiederholen und deren Versetzung in die Einführungsphase aufgrund des Zeugnisses zum Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9 erneut gefährdet ist, können auf Antrag der Eltern an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss in der Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule teilnehmen. Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf alle Prüfungsteile sowie die Durchführung und Bewertung der Projektpräsentation als Einzelprüfung erfolgen durch das besuchte Gymnasium, das auch die Noten für das Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 durch Klassenkonferenzbeschluss zehn Unterrichtstage vor Beginn des Prüfungszeitraumes festlegt. Danach erfolgt ein Wechsel in die Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule.

Im neunjährigen Bildungsgang erfolgt das Aufsteigen in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die Jahrgangsstufe 10. Die Wiederholung ist einmal möglich.

Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler eine Jahrgangsstufe überspringt oder aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Sie prüft im Übrigen zu jedem Zeugnisternin, ob das Überspringen einer Jahrgangsstufe empfohlen werden kann. Gelangt eine Schülerin oder ein Schüler durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen vom neunjährigen in den achtjährigen Bildungsgang oder vom achtjährigen in den neunjährigen Bildungsgang, beschließt die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern, in welcher Jahrgangsstufe die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

Höchstdauer des Schulbesuchs

Bei Anwendung der vorstehenden Regelungen zum Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen ist

auf die gesetzliche Höchstdauer des Schulbesuches gem. § 18 SchulG zu achten. Die Eltern sind jeweils im Wiederholungsfall hierüber zu informieren.

Insgesamt darf die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs gem. § 18 Abs. 2 SchulG bis zum Ende der Sekundarstufe I um zwei Jahre überschritten werden zzgl. des Zeitraums zwischen einer nicht bestandenen Abschluss- und einer Wiederholungsprüfung. Sollte diese Dauer des Schulbesuches im Einzelfall tatsächlich erreicht werden, ist die zuständige Schulaufsicht rechtzeitig, spätestens zu Beginn des laufenden 2. Schulhalbjahres zu informieren.

Oberstufe

Der Besuch der Oberstufe an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe dauert gem. § 18 Abs. 3 SchulG mindestens zwei und insgesamt höchstens vier Jahre. Innerhalb dieser Zeit kann eine Schülerin oder ein Schüler gem. § 2 Abs. 9 OAPVO auf Antrag der Eltern oder bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag am Ende der Einführungsphase oder nach dem ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase freiwillig um ein Schuljahr zurücktreten.

Sind die Bedingungen für die Versetzung von der Einführungs- in die Qualifikationsphase gem. § 2 Abs. 7 OAPVO nicht gegeben, kann die Klassenkonferenz den Aufstieg beschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwarten lässt; ansonsten kann das Einführungsjahr einmal wiederholt werden. Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt der Aufstieg, sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer erfüllen kann.

Gem. § 19 OAPVO kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nach erstmals nicht bestandener Abiturprüfung die Schule weiter besuchen will, um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.

6.4 Sprachdiplom der KMK (DSD)

Das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz (KMK) ist ein Bund-Länder-Projekt, welches eine am gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen orientierte, weltweit einheitliche Prüfung mit schulischem Vorlauf beinhaltet. Im Rahmen der zwischen der KMK, der Zentralstelle für Auslandsschulwesen (ZfA) und des Bildungsministeriums Schleswig-Holstein geschlossenen Verwaltungsvereinbarung können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe, die DaZ-Unterricht in den Schulen erhalten und in diesem auf die Prüfung vorbereitet werden, an der Prüfung zum DSD I der KMK teilnehmen und schriftliche Zertifikate auf den Niveaustufen A2 und B1 erwerben. Die schriftlichen Prüfungen werden an einem vom Zentralen Ausschuss für das Deutsche Sprachdiplom der KMK festgelegten Termin durchgeführt.

7. DaZ-Lehrkräfte und Unterstützung

Für die DaZ-Sprachbildung in den Schulen mit und ohne DaZ-Zentrum werden grundsätzlich Lehrkräfte eingesetzt, die über eine Zusatzqualifikation für DaZ verfügen.

Gemäß § 34 Abs. 7 SchulG kann die Schule zudem bei schulischen Veranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung der Lehrkräfte unter deren Verantwortung

einsetzen. Dabei kann es sich z. B. um ehrenamtlich Tätige deutscher oder nichtdeutscher Herkunftssprache handeln. Es muss jedoch gewährleistet werden, dass von diesen Personen keine Gefährdung für das Wohl der Schülerinnen und Schüler ausgeht. Dazu sind diese Personen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Weiterhin haben diese Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Dafür ggf. anfallende Gebühren werden vom Land nicht übernommen.

8. Sonderpädagogische Förderung

8.1 Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung

Die Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf aufweist, kann bei eingeschränkter sprachlicher Verständigung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein. Deshalb muss dies bei der Diagnostik und der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens Berücksichtigung finden. Mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache und ihre Folgen sind kein Kriterium für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder gar die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers an ein Förderzentrum.

Deshalb soll die Schülerin oder der Schüler vor der Überprüfung auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zunächst am DaZ-Unterricht teilnehmen, während einer angemessenen Zeit im Unterricht beobachtet werden und ggf. präventive Unterstützung durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik erhalten. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Schwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung kann frühestens zwei Jahre nach Beginn des Schulbesuchs erfolgen.

8.2 Förderschwerpunkte geistige, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen und autistisches Verhalten

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, dem eine medizinische Disposition zugrunde liegt, ist in der Regel auch bei eingeschränkter sprachlicher Verständigung bereits bei Aufnahme in eine Schule möglich, wenn bei der Diagnostik und der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens die besonderen sprachlichen Schwierigkeiten berücksichtigt werden. Für die Beschulung dieser Kinder und Jugendlichen gelten dann die Regelungen der Landesverordnung über Sonderpädagogische Förderung (SoFVO).

9. Inkrafttreten

Der Erlass tritt zum 1. Februar 2017 in Kraft.

Anlage:

Zeugnisformular für Schülerinnen und Schüler in der Basisstufe (Primar- und Sekundarstufe)

Zeugnis für: _____

Weitere Kompetenzen und Hinweise (z. B. DSD I, Enrichment, Start-Stipendium, integrationsrelevante Aktivitäten, Unterricht auf A1/A2/B1-Niveau mit dem Lehrwerk XX oder Material XX)

(Name) _____
nimmt weiterhin am DaZ-Unterricht der Basisstufe teil.
verlässt die Basisstufe.
(Unzutreffendes bitte streichen)

Versäumte Tage: _____

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ort, Datum _____
Schulleiterin / Schulleiter

DaZ-Lehrkraft _____
Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter _____

Namensänderung

Bekanntmachung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 6. Dezember 2016 - III 21
Die Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Kaltenkirchen trägt ab sofort den Namen und die Bezeichnung:
„Gemeinschaftsschule am Marschweg“ des Schulverbandes Kaltenkirchen in Kaltenkirchen

Organisatorische Verbindung und Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 6. Dezember 2016 - III 21
Die Grundschule Breklum-Bredstedt und die Grundschule Bordelum des Schulverbandes Mittleres Nordfriesland sind zum 1. August 2017 organisatorisch verbunden und tragen künftig den Namen „Grundschule Breklum-Bredstedt-Bordelum“ des Schulverbandes Mittleres Nordfriesland mit der Schuladresse Gartenstraße 13, 25821 Bredstedt.

Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 12. Januar 2017 - III 21
Die Grundschule mit der Bezeichnung „Grundschule mit Förderzentrumsteil Lernen des Schulverbandes Büchen in Büchen“ trägt künftig den Namenszusatz „Schule am Steinatal“.

Studentafeln für das Berufliche Gymnasium

Runderlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 8. November 2016 - III 322 - 3023.253.0
Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Schule und Berufsbildung, dass im Beruflichen Gymnasium ab 1. August 2016 die als Anlagen beigefügten Studentafeln anzuwenden sind. Gleichzeitig werden die mit Runderlass vom 15. Januar 2008 - III 412 - 3023.253.0 (NBI, MBF, Schl.-H. S. 45) erlassenen Studentafeln sowie die nicht veröffentlichte Studentafel für die Fachrichtung Berufliche Informatik, Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik, aufgehoben.

Anl.

E Berufliches Gymnasium

Stundentafel	E 2
Berufsbildende Schulen	ab: 1.8.2016

Berufliches Gymnasium Fachrichtung Ernährung	Unterrichtsstunden bezogen auf die		
	11. Jahrgangsstufe	12. Jahrgangsstufe	13. Jahrgangsstufe
Ernährung	200	200	200
Deutsch	120	120	120
Englisch	120	120	120
Mathematik	120	120	120
2. Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau: Deutsch, Englisch, eine weitere fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik	80	80	80
1. Naturwissenschaft ¹	80	80	80
2. Naturwissenschaft ¹	80	80	80
Berufliche Informatik	80	80	
Dänisch, Französisch, Latein, Russisch, Spanisch oder Türkisch ²	160	160	160
Wirtschaftslehre	80	80	80
Gemeinschaftskunde	80	80	80
Sport	80	80	80
Religion oder Philosophie	40	80	80
Kunst, Literatur, Musik oder Darstellendes Spiel ³		80	80
Wahlpflichtfach ⁴			80
Summe Unterrichtsstunden ⁵	1.320	durchschnittlich 1.360	
Unterrichtsstunden pro Woche ⁶	33	durchschnittlich je 34	

- 1 Chemie, Physik oder Biologie. Eine durchgängige Belegung desselben Faches ist erforderlich.
- 2 Obligatorischer Unterricht in den Jahrgangsstufen 11 bis 13, keine Anwendung des Hamburger Abkommens. Bei Belegung einer fortgeführten Fremdsprache wird der Unterricht mindestens dreistündig, bei einer neu begonnenen Fremdsprache vierstündig durchgeführt. Bei Wahl der fortgeführten Fremdsprache als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau findet der Unterricht fünfstündig statt.
- 3 Die Fächer müssen nicht durchgängig belegt werden. Ggf. zusätzliches Wahlfach über die Stundenansätze hinaus.
- 4 Für die Erhöhung des Stundenansatzes eines Faches als Abiturprüfungsfach oder für ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau.
- 5 Bei Belegung einer fortgeführten zweiten Fremdsprache (dreistündig) verringert sich die Summe der Unterrichtsstunden pro Jahrgangsstufe um 40 Stunden.
- 6 Bei Belegung einer fortgeführten zweiten Fremdsprache (dreistündig) verringert sich die Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche um eine Stunde.

E Berufliches Gymnasium

Stundentafel	E 4
Berufsbildende Schulen	ab: 1.8.2016

Berufliches Gymnasium, Fachrichtung Berufliche Informatik Schwerpunkt Wirtschafts- informatik	Unterrichtsstunden bezogen auf die		
	11. Jahrgangsstufe	12. Jahrgangsstufe	13. Jahrgangsstufe
Wirtschaftsinformatik	200	200	200
Mathematik	200	200	200
Deutsch	120	120	120
Englisch	120	120	120
Physik	80	80	80
Dänisch, Französisch, Latein, Russisch, Spanisch oder Türkisch ¹	160	160	160
Betriebswirtschaftslehre	80	80	80
Volkswirtschaftslehre	80	80	80
Wirtschaftsgeographie oder Rechtslehre	80	80	80
Gemeinschaftskunde	80	80	80
Sport	80	80	80
Religion oder Philosophie	40	80	80
Kunst, Literatur, Musik oder Darstellendes Spiel ²		80	80
Wahlpflichtfach ³			80
Summe Unterrichtsstunden ⁴	1.320	durchschnittlich je 1.360	
Unterrichtsstunden pro Woche ⁵	33	durchschnittlich je 34	

- 1 Obligatorischer Unterricht in den Jahrgangsstufen 11 bis 13, keine Anwendung des Hamburger Abkommens. Bei Belegung einer fortgeführten Fremdsprache wird der Unterricht mindestens dreistündig, bei einer neu begonnenen Fremdsprache vierstündig durchgeführt. Bei Wahl der fortgeführten Fremdsprache als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau findet der Unterricht fünfstündig statt.
- 2 Die Fächer müssen nicht durchgängig belegt werden. Ggf. zusätzliches Wahlfach über die Stundenansätze hinaus.
- 3 Für die Erhöhung des Stundenansatzes eines Faches als Abiturprüfungsfach oder für ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau.
- 4 Bei Belegung einer fortgeführten zweiten Fremdsprache (dreistündig) verringert sich die Summe der Unterrichtsstunden pro Jahrgangsstufe um 40 Stunden.
- 5 Bei Belegung einer fortgeführten zweiten Fremdsprache (dreistündig) verringert sich die Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche um eine Stunde.

E Berufliches Gymnasium

Berufliches Gymnasium Fachrichtung Gesundheit und Soziales Schwerpunkt Pädagogik/ Psychologie	Stundentafel Berufsbildende Schulen		E 3 a ab: 1.8.2016
	11. Jahrgangsstufe	12. Jahrgangsstufe	13. Jahrgangsstufe
Erziehungswissenschaften	200	200	200
Deutsch	120	120	120
Englisch	120	120	120
Mathematik	120	120	120
2. Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau: Deutsch, Englisch, eine weitere fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik	80	80	80
Naturwissenschaft ¹	80	80	80
Gesundheit	80	80	80
Berufliche Informatik	80	80	
Dänisch, Französisch, Latein, Russisch, Spanisch oder Türkisch ²	160	160	160
Wirtschaftslehre	80	80	80
Gemeinschaftskunde	80	80	80
Sport	80	80	80
Religion oder Philosophie	40		80
Kunst, Literatur, Musik oder Darstellendes Spiel ³			80
Wahlpflichtfach ⁴			80
Summe Unterrichtsstunden ⁵	1.320	durchschnittlich je 1.360	
Unterrichtsstunden pro Woche ⁶	33	durchschnittlich je 34	

¹ Physik, Biologie oder Chemie. Eine durchgängige Belegung desselben Faches ist erforderlich.
² Obligatorischer Unterricht in den Jahrgangsstufen 11 bis 13. Keine Anwendung des Hamburger Abkommens. Bei Belegung einer fortgeführten Fremdsprache wird der Unterricht mindestens dreistündig, bei einer neu begonnenen Fremdsprache vierstündig durchgeführt. Bei Wahl der fortgeführten Fremdsprache als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau findet der Unterricht fünfstündig statt.
³ Die Fächer müssen nicht durchgängig belegt werden. Ggf. zusätzliches Wahlfach über die Stundenansätze hinaus.
⁴ Für die Erhöhung des Stundenansatzes eines Faches als Abiturprüfungsfach oder für ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau.
⁵ Bei Belegung einer fortgeführten zweiten Fremdsprache (dreistündig) verringert sich die Summe der Unterrichtsstunden pro Jahrgangsstufe um 40 Stunden.
⁶ Bei Belegung einer fortgeführten zweiten Fremdsprache (dreistündig) verringert sich die Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche um eine Stunde.

E Berufliches Gymnasium

Berufliches Gymnasium Fachrichtung Gesundheit und Soziales Schwerpunkt Gesundheit/ Pflege	Stundentafel Berufsbildende Schulen		E 3 b ab: 1.8.2016
	11. Jahrgangsstufe	12. Jahrgangsstufe	13. Jahrgangsstufe
Gesundheit	200	200	200
Deutsch	120	120	120
Englisch	120	120	120
Mathematik	120	120	120
2. Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau: Deutsch, Englisch, eine weitere fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik	80	80	80
Naturwissenschaft ¹	80	80	80
Erziehungswissenschaften	80	80	80
Berufliche Informatik	80	80	
Dänisch, Französisch, Latein, Russisch, Spanisch oder Türkisch ²	160	160	160
Wirtschaftslehre	80	80	80
Gemeinschaftskunde	80	80	80
Sport	80	80	80
Religion oder Philosophie	40		80
Kunst, Literatur, Musik oder Darstellendes Spiel ³			80
Wahlpflichtfach ⁴			80
Summe Unterrichtsstunden ⁵	1.320	durchschnittlich je 1.360	
Unterrichtsstunden pro Woche ⁶	33	durchschnittlich je 34	

¹ Physik, Biologie oder Chemie. Eine durchgängige Belegung desselben Faches ist erforderlich.
² Obligatorischer Unterricht in den Jahrgangsstufen 11 bis 13. Keine Anwendung des Hamburger Abkommens. Bei Belegung einer fortgeführten Fremdsprache wird der Unterricht mindestens dreistündig, bei einer neu begonnenen Fremdsprache vierstündig durchgeführt. Bei Wahl der fortgeführten Fremdsprache als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau findet der Unterricht fünfstündig statt.
³ Die Fächer müssen nicht durchgängig belegt werden. Ggf. zusätzliches Wahlfach über die Stundenansätze hinaus.
⁴ Für die Erhöhung des Stundenansatzes eines Faches als Abiturprüfungsfach oder für ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau.
⁵ Bei Belegung einer fortgeführten zweiten Fremdsprache (dreistündig) verringert sich die Summe der Unterrichtsstunden pro Jahrgangsstufe um 40 Stunden.
⁶ Bei Belegung einer fortgeführten zweiten Fremdsprache (dreistündig) verringert sich die Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche um eine Stunde.

E Berufliches Gymnasium

Stundentafel	E 4
Berufsbildende Schulen	ab: 1.8.2016

Berufliches Gymnasium Fachrichtung Technik alle Schwerpunkte gem. BGVO	Unterrichtsstunden bezogen auf die		
	11. Jahrgangsstufe	12. Jahrgangsstufe	13. Jahrgangsstufe
Bautechnik, Biologietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- technik, Gestaltungs- und Medientechnik, Informations- technik, Mechatronik, Metall- technik/Maschinenbau, Technik und Management, Umwelttechnik	200	200	200
Deutsch	120	120	120
Englisch	120	120	120
Mathematik	120	120	120
2. Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau: Deutsch, Englisch, eine weitere fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik	80	80	80
1. Naturwissenschaft ¹	80	80	80
2. Naturwissenschaft ¹	80	80	80
Berufliche Informatik	80	80	
Dänisch, Französisch, Latein, Russisch, Spanisch oder Türkisch ²	160	160	160
Wirtschaftslehre	80	80	80
Gemeinschaftskunde	80	80	80
Sport	80	80	80
Religion oder Philosophie	40	80	
Kunst, Literatur, Musik oder Darstellendes Spiel ³		80	
Wahlpflichtfach ⁴			80
Summe Unterrichtsstunden ⁵	1.320	durchschnittlich je 1.360	
Unterrichtsstunden pro Woche ⁶	33	durchschnittlich je 34	

1 Chemie, Physik oder Biologie. Eine durchgängige Belegung desselben Faches ist erforderlich.
 2 Obligatorischer Unterricht in den Jahrgangsstufen 11 bis 13, keine Anwendung des Hamburger Abkommens.
 Bei Belegung einer fortgeführten Fremdsprache wird der Unterricht mindestens dreistündig, bei einer neu begonnenen Fremdsprache vierstündig durchgeführt. Bei Wahl der fortgeführten Fremdsprache als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau findet der Unterricht funfstündig statt.
 3 Die Fächer müssen nicht durchgängig belegt werden. Ggf. zusätzliches Wahlfach über die Stundenansätze hinaus.
 4 Für die Erhöhung des Stundenansatzes eines Faches als Abiturprüfungsfach oder für ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau.
 5 Bei Belegung einer fortgeführten zweiten Fremdsprache (dreistündig) verringert sich die Summe der Unterrichtsstunden pro Jahrgangsstufe um 40 Stunden.
 6 Bei Belegung einer fortgeführten zweiten Fremdsprache (dreistündig) verringert sich die Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche um eine Stunde.

E Berufliches Gymnasium

Stundentafel	E 5 a
Berufsbildende Schulen	ab: 1.8.2016

Berufliches Gymnasium Fachrichtung Wirtschaft Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau: Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling	Unterrichtsstunden bezogen auf die		
	11. Jahrgangsstufe	12. Jahrgangsstufe	13. Jahrgangsstufe
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling	200	200	200
Deutsch	120	120	120
Englisch	120	120	120
Mathematik	120	120	120
2. Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau: Deutsch, Englisch, eine weitere fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik	80	80	80
Naturwissenschaft ¹	80	80	80
Berufliche Informatik	80	80	
Dänisch, Französisch, Latein, Russisch, Spanisch oder Türkisch ²	160	160	160
Volkswirtschaftslehre	80	80	80
Rechtslehre	80	80	80
Gemeinschaftskunde	80	80	80
Sport	80	80	80
Religion oder Philosophie	40	80	
Kunst, Literatur, Musik oder Darstellendes Spiel ³			80
Wahlpflichtfach ⁴			80
Summe Unterrichtsstunden ⁵	1.320	durchschnittlich je 1.360	
Unterrichtsstunden pro Woche ⁶	33	durchschnittlich je 34	

1 Physik, Biologie oder Chemie. Eine durchgängige Belegung desselben Faches ist erforderlich.
 2 Obligatorischer Unterricht in den Jahrgangsstufen 11 bis 13, keine Anwendung des Hamburger Abkommens.
 Bei Belegung einer fortgeführten Fremdsprache wird der Unterricht mindestens dreistündig, bei einer neu begonnenen Fremdsprache vierstündig durchgeführt. Bei Wahl der fortgeführten Fremdsprache als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau findet der Unterricht funfstündig statt.
 3 Die Fächer müssen nicht durchgängig belegt werden. Ggf. zusätzliches Wahlfach über die Stundenansätze hinaus.
 4 Für die Erhöhung des Stundenansatzes eines Faches als Abiturprüfungsfach oder für ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau.
 5 Bei Belegung einer fortgeführten zweiten Fremdsprache (dreistündig) verringert sich die Summe der Unterrichtsstunden pro Jahrgangsstufe um 40 Stunden.
 6 Bei Belegung einer fortgeführten zweiten Fremdsprache (dreistündig) verringert sich die Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche um eine Stunde.

E Berufliches Gymnasium

Berufliches Gymnasium Fachrichtung Wirtschaft Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau: Volkswirtschaftslehre	Studententafel		E 5 b ab: 1.8.2016
	Berufsbildende Schulen		
Unterrichtsstunden bezogen auf die	Unterrichtsstunden bezogen auf die		
	11. Jahrgangsstufe	12. Jahrgangsstufe	13. Jahrgangsstufe
Volkswirtschaftslehre	200	200	200
Deutsch	120	120	120
Englisch	120	120	120
Mathematik	120	120	120
2. Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau: Deutsch, Englisch, eine weitere fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik	80	80	80
Naturwissenschaft ¹	80	80	80
Berufliche Informatik	80	80	80
Dänisch, Französisch, Latein, Russisch, Spanisch oder Türkisch ²	160	160	160
Betriebswirtschaftslehre	80	80	80
Wirtschaftsgeographie oder Rechtslehre ³	80	80	80
Gemeinschaftskunde	80	80	80
Sport	80	80	80
Religion oder Philosophie	40	80	80
Kunst, Literatur, Musik oder Darstellendes Spiel ⁴			80
Wahlpflichtfach ⁵			80
Summe Unterrichtsstunden ⁶	1.320	durchschnittlich je 1.360	
Unterrichtsstunden pro Woche ⁷	33	durchschnittlich je 34	

1 Physik, Biologie oder Chemie. Eine durchgängige Belegung desselben Faches ist erforderlich.
 2 Obligatorischer Unterricht in den Jahrgangsstufen 11 bis 13, keine Anwendung des Hamburger Abkommens. Bei Belegung einer fortgeführten Fremdsprache wird der Unterricht mindestens dreistündig, bei einer neu begonnenen Fremdsprache vierstündig durchgeführt. Bei Wahl der fortgeführten Fremdsprache als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau findet der Unterricht fünfstündig statt.
 3 Eine durchgängige Belegung desselben Faches ist erforderlich.
 4 Die Fächer müssen nicht durchgängig belegt werden. Ggf. zusätzliches Wahlfach über die Stundenansätze hinaus.
 5 Für die Erhöhung des Stundenansatzes eines Faches als Abiturprüfungsfach oder für ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau.
 6 Bei Belegung einer fortgeführten zweiten Fremdsprache (dreistündig) verringert sich die Summe der Unterrichtsstunden pro Jahrgangsstufe um 40 Stunden.
 7 Bei Belegung einer fortgeführten zweiten Fremdsprache (dreistündig) verringert sich die Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche um eine Stunde.

Stundentafel für den Berufsschulunterricht für Jugendliche in der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein

Runderlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 28. Dezember 2016 - III 321 - 3023.252-1

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Schule und Berufsbildung, dass für den Berufsschulunterricht für Jugendliche in der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein die nachstehende Stundentafel anzuwenden ist

Berufsschulunterricht für Jugendliche in der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH)

Stundentafel	
Berufsbildende Schulen	1.8.2016

Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH)	Unterrichtsstunden bezogen auf den 1-jährigen Bildungsgang
<u>I. Berufsbezogener Bereich</u>	
Ausbildungsvorbereitung in Theorie und Praxis	560
<u>II. Berufsübergreifender Bereich</u>	
Wirtschaft/Politik	60-80
Deutsch/Kommunikation	40-60
Mathematik	60-80
Sport/Gesundheitsförderung	40
Religionsgespräch	1)
<u>III. Wahlpflichtbereich</u>	
1. Unterricht zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA) in Mathematik, Deutsch und Englisch je 80 Stunden; plus mindestens 320 Stunden aus den Bereichen I und II	
oder	240
2. Unterricht zur Stützung oder Vertiefung, auch im Bereich Kommunikation oder Englisch, im berufsübergreifenden und/oder berufsbezogenen Bereich	
	1.000
Zusatzunterricht Sprachunterricht DaZ	240

1) In Anlehnung an die Bestimmungen der Rahmenstundentafel für Auszubildende sind 10 Stunden im Schuljahr vorzusehen.

Hinweis auf Änderungen des Schulgesetzes

(nichtamtliche Bekanntmachung)

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) wurde im GVOBl. Schl.-H. durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999) wie folgt geändert:

Auszug aus dem Haushaltsbegleitgesetz vom 14. Dezember 2016:

**Artikel 4
Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), wird wie folgt geändert:

1. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Bei den Förderzentren in dem Förderschwerpunkt nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bleibt bei den Sachkosten ein Anteil unberücksichtigt, der prozentual einem Viertel der Quote der in diesem Förderschwerpunkt in den öffentlichen Schulen inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler entspricht.“

bb) Der Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Maßgeblich für die Quoten nach den Sätzen 2 und 3 ist das Jahr, das dem Bewilligungszeitraum um zwei Jahre vorausgeht.“

b) In Absatz 6 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 45 Absatz 2 Satz 1“ die Angabe „mit Ausnahme der Nummer 4“ und nach der Angabe „gemäß Absatz 4“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

2. § 140 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Sätze 3 bis 6 werden eingefügt:

„Sind Antragstellerinnen oder Antragsteller aus ihrem Herkunftsland geflohen und deshalb ohne eigenes Verschulden daran gehindert, durch Originaldokument einen Nachweis über ihren erreichten schulischen Bildungsstand zu erbringen, so kann ein Prüfungsverfahren durchgeführt werden. Bei einem entsprechenden Prüfungsergebnis wird eine Bescheinigung erteilt, die insbesondere zum Besuch der Jahrgangsstufe 10 einer Gemeinschaftsschule oder vorläufig zum Besuch der Oberstufe (§ 43 Absatz 5, § 44 Absatz 3) oder des Beruflichen Gymnasiums berechtigt, sofern auch die übrigen Beschulungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen die Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt und welcher Aufenthaltsstatus oder

Fluchtgrund dafür bestehen muss. Es regelt ferner die Durchführung des Prüfungsverfahrens und dessen Anforderungen sowie die Voraussetzungen, unter denen die Berechtigung erworben werden kann, eine bestimmte Schulart und Schul- oder Jahrgangsstufe zu besuchen.“

b) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Es kann ferner durch Verordnung die Befugnis zur Entscheidung nach Satz 1 für Einzelfälle auf eine andere Behörde des Landes, der Kreise, der Gemeinden oder der Ämter übertragen.“

3. § 150 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 124 Absatz 2 erhält der Träger der Schulen der dänischen Minderheit in den Jahren 2017 bis 2019 einen Zuschuss, der sich aus der Addition folgender Einzelbeträge ergibt:

1. einen Betrag, der sich ergibt, wenn der Betrag von 6.225 Euro mit der gemäß § 119 Absatz 4 zu ermittelnden jeweiligen Jahresdurchschnittszahl aller Schülerinnen und Schüler an den Schulen der dänischen Minderheit multipliziert wird;

2. einen Betrag in Höhe von 555.300 Euro (pauschaler Zuschuss zu Bauinvestitionen);

3. einen Betrag in Höhe von 583.000 Euro (pauschaler Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung);

4. einen Betrag von 600.000 Euro im Jahr 2017, 750.000 Euro im Jahr 2018 und 900.000 Euro im Jahr 2019.

(2) Die gemäß §§ 121, 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 maßgeblichen Schülerkostensätze der berufsbildenden Schulen werden

1. für das Jahr 2014 um 75 %,

2. für das Jahr 2015 um 50 %,

3. für die Jahre 2016 bis 2019 um 25 %

des Betrages erhöht, um den sie die Schülerkostensätze des Jahres 2013 unterschreiten.“

Hinweis auf die „Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztag und Betreuung)“

Die o.g. Richtlinie wurde im Amtsblatt für Schleswig Holstein, Ausgabe Nr. 52 vom 27. Dezember 2016 auf Seite 1843 veröffentlicht und ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Sie ist im Internet auf der Seite der Landesregierung www.schleswig-holstein.de unter Schulrecht / Ganztagschulen eingestellt.

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasien					
1.1 Johann-Heinrich-Voß-Schule	Eutin	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2017. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 253 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.2 Isarnwohld-Schule Gettorf *	Gettorf	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung und Weiterentwicklung des Gemeinschaftsschulteils, u.a. des Wahlpflichtbereichs siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266 ff.	A 13 oder A 14 oder A15 Die Besoldung erfolgt laufbahnbezogen.	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 255 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.3 Heinrich-Heine-Schule	Heikendorf	Leiterin/Leiter der Oberstufe siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 253 Postfach 71 24 24171 Kiel

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.4 Gymnasium im Hoffmann-von-Fallersleben-Schulzentrum	Lütjenburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266 ff.	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 253 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.5 Holstenschule	Neumünster	Leiterin/Leiter der Mittelstufe siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2017. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 25 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.6 Immanuel-Kant-Schule	Neumünster	Leiterin/Leiter der Oberstufe siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2017. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 25 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.7 Lise-Meitner-Gymnasium	Norderstedt	Koordinator/in für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Berufs- und Studienorientierung, Schulentwicklung und Fortbildung siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2017. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 251 Postfach 71 24 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.8 Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	Oldenburg in Holstein	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 253 Postfach 71 24 24171 Kiel
2. Gemeinschaftsschulen					
2.1 Erich Kästner Gemeinschaftsschule - mit Oberstufe - Schule der Stadt Elmshorn	Elmshorn	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 6 bis 8 Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2017. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 26 Postfach 7124 24171 Kiel
2.2 Kurt-Tucholsky-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Flensburg in Flensburg	Flensburg	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Jahrgänge 5 und 6 Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2017. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 261 Postfach 7124 24171 Kiel
2.3 Kurt-Tucholsky-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Flensburg in Flensburg	Flensburg	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Oberstufe Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2017. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 261 Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.4 Bertha-von-Suttner-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Geesthacht in Geesthacht i.E.	Geesthacht	Leiterin/Leiter der Oberstufe Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2017. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 26 Postfach 7124 24171 Kiel
2.5 Albinus-Gemeinschaftsschule Lauenburg Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Lauenburg/Elbe in Lauenburg i.E.	Lauenburg	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2017. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 26 Postfach 7124 24171 Kiel
2.6 Cesar-Klein-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Gemeinde Ratekau in Ratekau	Ratekau	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Oberstufe Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2017. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 261 Postfach 7124 24171 Kiel
2.7 Eider-Treene-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe i.E. der Stadt Tönning in Tönning mit Außenstelle in Friedrichstadt (Dienstszitz dieser Koordination ist Friedrichstadt.)	Friedrichstadt	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Jahrgänge 5 bis 7 Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2017. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 261 Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Berufsbildende Schulen / Regionale Berufsbildungszentren					
3.1 HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule	Flensburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule Marienallee 5 24937 Flensburg
3.2 Regionales Berufsbildungszentrum Steinburg	Itzehoe	S III: Öffentlichkeitsarbeit und Koordination internationaler Kontakte **)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2017. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Regionales Berufsbildungszentrum Steinburg Juliengardeweg 9 25524 Itzehoe
3.3 Regionales Berufsbildungszentrum Wirtschaft der Landeshauptstadt Kiel, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	Kiel	Leitung/Koordination Berufsschule sowie konzeptionelle Weiterentwicklung der Unterrichts- und Qualitätsentwicklung (lernorientierte Qualitätstestierung für Schulen und AZAV ***)	A 15	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	RBZ Wirtschaft der Landeshauptstadt Kiel AöR Westring 444 24118 Kiel

- *) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule, Marienallee 5 in 24937 Flensburg anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.
- ***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Regionalen Berufsbildungszentrum Steinburg, Juliengardeweg 9 in 25524 Itzehoe anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.
- ***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim RBZ Wirtschaft.Kiel, Westring 444 in 24118 Kiel anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.4 Friedrich-List-Schule	Lübeck	Leitung/Koordination der Abteilung Berufsschule I sowie schulart- und abteilungsübergreifende Aufgaben (insbesondere Stundenplanung, Vertretungsplanung für die gesamte Schule) *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2017. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Friedrich-List-Schule Georg-Kerschensteiner-Straße 29 23554 Lübeck
3.5 BBZ am Nord-Ostsee-Kanal	Rendsburg	Leitung/Koordination der Abteilung Bautechnik **)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2017. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	BBZ am Nord-Ostsee-Kanal Herrenstraße 30-32 24768 Rendsburg

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Friedrich-List-Schule, Georg-Kerschensteiner-Straße 29 in 23554 Lübeck anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

**) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim BBZ am Nord-Ostsee-Kanal, Herrenstraße 30-32 in 24768 Rendsburg anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Koordinatorinnenstellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen

An den Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorinnenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schularart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein - III 21 - zu richten. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Klaus-Groth-Gemeinschaftsschule mit Grundschule der Landeshauptstadt Kiel	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt laufbahnbezogen.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen	Ministerium für Schule und Berufsbildung III 21 Jensendamm 5 24103 Kiel
Friedrich-Junge-Gemeinschaftsschule Grund- und Gemeinschaftsschule der Landeshauptstadt Kiel	Koordinatorin/ Koordinator max. A 15 Die Besoldung erfolgt laufbahnbezogen.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	Ministerium für Schule und Berufsbildung III 21 Jensendamm 5 24103 Kiel
Holstentor-Gemeinschaftsschule in Lübeck	Koordinatorin/ Koordinator max. A 15 Die Besoldung erfolgt laufbahnbezogen.	1. August 2017	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Ministerium für Schule und Berufsbildung III 21 Jensendamm 5 24103 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld in Neumünster	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt laufbahnbezogen.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Ministerium für Schule und Berufsbildung III 21 Jensendamms 5 24103 Kiel
Gemeinschaftsschule Mölln Kreis Herzogtum Lauenburg	Koordinatorin/ Koordinator max. A 15 Die Besoldung erfolgt laufbahnbezogen.	1. August 2017	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Vorbereitungen auf die Schulabschlüsse	Ministerium für Schule und Berufsbildung III 21 Jensendamms 5 24103 Kiel
Gemeinschaftsschule Bredstedt Gemeinschaftsschule mit Förderzentrum des Schulverbandes Mittleres Nordfriesland Kreis Nordfriesland	Koordinatorin/ Koordinator max. A 15 Die Besoldung erfolgt laufbahnbezogen.	1. August 2017	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Ministerium für Schule und Berufsbildung III 21 Jensendamms 5 24103 Kiel
Grund- und Gemeinschaftsschule Viöl mit Außenstellen in Oster-Ohrstedt und Haselund Kreis Nordfriesland	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt laufbahnbezogen.	1. August 2017	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Ministerium für Schule und Berufsbildung III 21 Jensendamms 5 24103 Kiel
Grund- und Gemeinschaftsschule im Quellental in Pinneberg Kreis Pinneberg 4. Ausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Laufbahn)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Schule und Berufsbildung III 21 Jensendamms 5 24103 Kiel
Grund- und Gemeinschaftsschule Barmstedt mit Außenstelle Ellerhoop Kreis Pinneberg	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Laufbahn)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Schule und Berufsbildung III 21 Jensendamms 5 24103 Kiel
Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule in Preetz Kreis Plön	Koordinatorin/ Koordinator max. A 15 Die Besoldung erfolgt laufbahnbezogen.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen	Ministerium für Schule und Berufsbildung III 21 Jensendamms 5 24103 Kiel
Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt Kreis Segeberg	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Laufbahn)	1. August 2017	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Schule und Berufsbildung III 21 Jensendamms 5 24103 Kiel

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen				
1.1 Schule Grönauer Baum Reetweg 5-7 23562 Lübeck 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 161 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Grundschule im Bildungshaus 1 bis 10 und entsprechender Zusammenarbeit zwischen der Schule, der Betreuungseinrichtung und der Kita des UKSH auf einem Gelände - Offene Ganztagschule mit vielfältigen Angeboten - DaZ-Zentrum - Lerngruppe Erziehungshilfe als pädagogische Insel - soziale Gruppe - Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 3 - Literaturwoche - Projekt „Musik ist Klasse“, jedes Kind lernt ein Instrument, Kooperation mit der Musik- und Kunstschule - Einsatz von Lesementoren - Streitschlichter - enge Kooperation mit dem Förderzentrum - aktive und engagierte Elternschaft - aufgeschlossenes, kooperatives Kollegium 	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsfordter Allee 2-6 23560 Lübeck
1.2 Grundschule Bickbargen Bickbargen 115 25469 Halstenbek	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z 336 Schüler/ innen	1. August 2017	<ul style="list-style-type: none"> - vierzügige Grundschule, DaZ-Zentrum - Offene Ganztagschule seit 2006 - Ausbildungsschule - 20 Lehrkräfte, zwei Schulassistentinnen, eine Schulsozialarbeiterin sowie zwei Mitarbeiter des Bundesfreiwilligendienstes - gute räumliche Ausstattung, z. B. interaktive Whiteboards in allen Klassenräumen, zwei Computerräume, Laptopwagen mit 25 Laptops, Musik-, HWS- und Kunstraum, Kreativhaus, eine kleine Bücherei sowie eine integrierte Turnhalle, ein großer Sportplatz und ein Schulwald - lebendiges Schulleben (siehe Homepage: www.bibags.de) - enge Zusammenarbeit im Kollegium - gute Zusammenarbeit mit Elternschaft und Verwaltung - bildungsfreundlicher Schulträger - enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – aktive Mitarbeit im Bereich Sinus Mathematik und Sinus HWS – Förderung leistungsstarker Kinder (Mathe-Sams, Känguru-Wettbewerb, Enrichmentprogramm, Matheolympiade) – Leseförderung durch Lesepaten und „Antolin“, Mathematikförderung durch „Mathepirat“ – Lerntherapeutinnen zur Unterstützung in den Fächern Deutsch und Mathematik – Teilnahme an diversen Sportveranstaltungen (z. B. Fußball Jungen und Mädchen, Crosslauf) – Demokratieförderung durch Klassenratsstunden und Schülerparlament – Konfliktlotsen – gemeinsame tägliche Frühstückspause / Ernährungsführerschein in Jahrgangsstufe 3 – Gewaltprävention durch externe Pädagogen – intensive Nutzung außerschulischer Lernorte in Hamburg (z. B. Kunsthalle, Museen, Feuerwehr, HVV, Theater etc.) – regelmäßige Projekttag und -wochen – Schulfest – jahreszeitliche Aufführungen am letzten Schultag vor den Ferien – engagierter Schulleiterbeirat – sehr engagierter Schulverein – im offenen Ganztage enge kollegiale Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams – regelmäßiger, enger Austausch zwischen pädagogischem Personal des Ganztags und dem Lehrerkollegium – frisch zubereitetes Essen in der Mensa – Ferienbetreuung für Kinder der OGTS (fünf Wochen im Jahr) – Komplettsanierung und Erweiterung der Schule ab Sommer 2017 in fünfjähriger Bauzeit 	

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.3 Grundschule Wanderup Tarper Straße 19-21 24997 Wanderup	Schulleiterin/ Schulleiter A 12 Z 72 Schüler/ innen	1. August 2017	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Grundschule – gute räumliche und sachliche Ausstattung (Smartboards in allen Klassenräumen) – großzügiges Raumangebot (Küche, Musik-, Kunst-, PC-Raum) – großes Schulgelände mit vielfältigen Spielmöglichkeiten – Kooperationen mit der Kita, der Betreuten Grundschule und der Kirche – aktiver Förderverein – sehr engagierte und vernetzte Schulsozialarbeit – bildungsfreundlicher, unterstützender Schulträger – enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum und außerschulischen Einrichtungen (z. B. Sportverein) – großer Sportplatz, Sporthalle – Bildungscampus in Planung – Förder- und Förderangebote (Klasse 2000, Gesundheits- und Gewaltprävention) – engagiertes, aufgeschlossenes und kooperatives Kollegium – aktives Schulleben (Sport- und Schulfeste, Theaterbesuche, Lernen am anderen Ort) – engagierte Elternschaft – Betreute Grundschule vor und nach der Unterrichtszeit – Ausbildungsschule 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
1.4 Helen-Keller-Schule Grundschule mit Förderzentrum Scharnhorststraße 6 23812 Wahlstedt	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 (GH-Laufbahn) oder A 14 (SoS-Laufbahn) 318 Schüler/ innen in der Grundschule und 57 Schüler/ innen in integ- rativer Beschulung	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	<p>Grundschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jahrgangsstufe 1 dreizügig und ab Jahrgangsstufe 2 vierzügig – DaZ-Zentrum (Angebote in der Basis- und Aufbaustufe) – ausgezeichnet als Modellschule im Rahmen der Nutzung digitaler Medien – Teilnahme am Gesundheitsförderungsprogramm Klasse 2000 – feste Arbeitsgemeinschaften – Offene Ganztagschule – intensive Netzwerkarbeit u. a. regelmäßiger Austausch mit den Kitas vor Ort <p>Förderzentrum:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeit in Präventionsmaßnahmen der Grundschulen im Einzugsbereich – integrative Maßnahmen für vier Grundschulen und eine Gemeinschaftsschule an verschiedenen Schulstandorten 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
4. Ausschreibung				



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Beteiligung an Flexmaßnahmen der örtlichen Gemeinschaftsschule – vorschulische Sprachförderung an Kitas im Einzugsbereich Gesamtsystem: – alle Aufgabengebiete bilden eine organisatorisch verbundene Einheit – gemeinsame und schulartübergreifende Arbeit im Sinne einer Schule – großzügige räumliche und mediale Ausstattung – großer und altersgerecht mit Spielgeräten ausgestatteter Schulhof – Nutzung der fußläufig zu erreichenden großzügigen Sportstätten inklusive Schwimmhalle – engagierte und arbeitsbereite Eltern- und Lehrerschaft – Schulsozialarbeit – tägliches Schulfrühstück – Schulschwimmunterricht in Jahrgangsstufe 3 – jährlich wiederkehrende große Schulveranstaltung – gute Vernetzung intern und extern 	
1.5 Bürgerschule Carl-Legien-Straße 1 25348 Glückstadt	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 373 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – vierzügige Grundschule mit DaZ-Zentrum, einzige Grundschule vor Ort, jahrgangsbundener Unterricht – Eingangsphase: intensive präventive Fördermaßnahmen, erfolgreiche Zusammenarbeit mit FöZ (Sonderschullehrkräfte am Standort) unter Einbeziehung von Schulsozialarbeit und Schulassistenten – Kollegium: engagiert und aufgeschlossen, intensive Kooperation mit den ebenfalls engagierten pädagogischen Mitarbeiter/innen – Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen nehmen diverse Aufgabenbereiche selbstständig und zuverlässig wahr – Schulträger: konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung – Schulsozialarbeit: zwei Mitarbeiterinnen (insgesamt ganze Stelle) und Schulassistenten: drei Mitarbeiter/innen (insgesamt ganze Stelle, Arbeitgeber für alle: Schulträger) – Fördermaßnahmen: umfangreiches Angebot 	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit der Elternschaft: regelmäßig und konstruktiv, Elternlotsendienst, Frühstücksmütter - Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln: sachlich angemessen und umfangreich - Raumangebot: Musikraum, Werkraum - zwei PC-Räume, Schulküche, zweiteilige Sporthalle (auch als Theater nutzbar), Mensa, Stadteibücherei für GS-Alter, Klassenräume für OGTS, Kleinsportplatz, zahlreiche Bewegungsmöglichkeiten auf dem Schulhof - OGTS: vielfältiges Kursangebot und starke Nutzung inklusive Grundschulbetreuung von täglich 7.00 bis 8.00 und 12.00 bis 16.00 Uhr - Träger OGTS: Schulträger, stellt 24 Stunden zusätzlich Personal für OGTS-Verwaltung und -Organisation - Veranstaltungskalender: Klassenfahrten im 3. oder 4. Jahrgang, Theatervorführungen, Musikveranstaltungen, Sportfeste, Schulfeste (Vogelschießen), Projektstage, Mathe-Känguru - regelmäßige Zusammenarbeit mit Kitas, Gemeinschaftsschule und Gymnasium vor Ort 	
1.6 Grundschule am Aalfang Ahrensfelder Weg 43 22926 Ahrensburg	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z 271 Schüler/ innen	1. August 2017	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügig - kooperatives und engagiertes Kollegium - Unterstützung durch Kolleg/innen vom FöZ und Schulbegleitungen - Hortbetreuung über die AWO auf dem Schulgelände - intensive Zusammenarbeit mit einsatzfreudigen Eltern - vielfältiges aktives Schulleben durch Projekte und Schulveranstaltungen, vor allem in den Bereichen Kunst, Musik und Sport - regelmäßige Teilnahme an überregionalen Wettbewerben - Partnerschule (Tansania) - Ausbildungsschule - großzügige Außensportanlagen - WLAN in der gesamten Schule - Whiteboards in den Jahrgangsstufen 3 und 4 - eigene Schülerbücherei 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstraße 11 23843 Bad Oldesloe

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2. Förderzentren				
2.1 Schule Hesterberg Landesförderzentrum für Pädagogik bei Krankheit Friedrich-Ebert-Straße 5 24837 Schleswig	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 Z (SoS-Laufbahn) 145 Schüler/innen	1. August 2017	<ul style="list-style-type: none"> – einzige Krankenhausschule in Schleswig-Holstein – Lehrerkollegium besteht aus 38 Lehrkräften aller Schularten, Erzieher/innen sowie Heilpädagoginnen – Unterricht für Grund-, Gemeinschafts-, Gymnasial-, Förder- und Berufsschüler/innen, die sich in stationärer oder teilstationärer Behandlung befinden, sowie für externe Schüler/innen – kurzer Beschulungszeitraum, hohe Fluktuation der Schüler/innen, fortlaufende Änderung der Zusammensetzung der Lerngruppen – Ressourcen der Schüler/innen dienen als Ausgangspunkt der individuellen Stundenplangestaltung – Berücksichtigung der klinischen Behandlungsziele und der individuellen Therapie Termine im gesamten schulischen Alltag – enger und intensiver Austausch von Lehrkräften, Ärzten, Therapeuten und Betreuern als multiprofessionelles Team – Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Regelschule sowie sozialen Diensten – Angebot von Fortbildungen (z. B. Organisation und Durchführung von SET-Veranstaltungen für andere Schulen z. B. zum Thema Krankheitsbilder im Unterricht) – Arbeitskreise zu Reintegrationsfragen, zur Qualitätssicherung, zur Entwicklung der Schule – Zusammenarbeit mit anderen Lehrkräften in Kinder- und Jugendpsychiatrien – Mitarbeit bei der Entwicklung von Qualitätsstandards für die Beschulung in Kinder- und Jugendpsychiatrien 	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 22 Jensendamm 5 24103 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.2 Förderzentrum für Süddithmarschen Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Büttelsweg 2 25704 Meldorf	zweite stellvertretende Schulleiterin/ zweiter stellvertretender Schulleiter A 14 (SoS-Laufbahn) 104 Schüler/innen intern, 337 Schüler/innen integrativ, 824 Schüler/innen in der Prävention, 379 Inklusionsmaßnahmen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Förderzentrum in Meldorf mit eigenen Schüler/innen in Albersdorf, Marne und Brunsbüttel sowie der Sprachintensivmaßnahme „Laut-Stark“ mit 38 Sonderpädagog/innen im gesamten Förderzentrum – Begleitung von inklusiven und präventiven Maßnahmen in elf Grundschulen, zwei Grund- und Gemeinschaftsschulen und vier Gemeinschaftsschulen an verschiedenen Schulstandorten zwischen Albersdorf und Brunsbüttel, Sprachheilarbeit in 43 Kitas, Beteiligung an Flexklassen – Lehrerausbildung im Förderzentrum wie in Regelschulen – Vernetzung mit vielen außerschulischen Partnern im Kreisgebiet 	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide
2.3 Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen des Schulverbandes Nortorf Marienburger Straße 47-49 24589 Nortorf	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 (SoS-Laufbahn) 225 Schüler/innen integrativ, 379 Schüler/innen in der Prävention	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung in den sonderpädagogischen Schwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale/soziale Entwicklung – regionales sonderpädagogisches Unterstützungssystem für elf Grundschulen inklusive sechs Außenstellen und drei Gemeinschaftsschulen, davon zwei mit Oberstufe, in der Süd-Ost-Region des Kreises – Sprachheilarbeit in acht Kitas – Kooperation mit den Förderzentren des Kreises – „Familie in Schule“ in Kooperation mit der GS und Unterstützung des Schulamtes – enge Kooperation mit der Jugendhilfe und dessen Projektträger „Süd“, gemeinsame Beschulungsprojekte – Beratungsangebote schulische Erziehungshilfe – temporäre Maßnahmen im Bereich der Erziehungshilfe in Kooperation mit Grund- und Gemeinschaftsschule – enge Vernetzung mit dem Schulträger, Schulsozialarbeit, Schulassistenten, Jugendamt, Eingliederungshilfe – kooperatives, teamorientiertes und innovatives Kollegium (36 Kollegien/innen) 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.4 Förderzentrum Lernen der Stadt Rendsburg Ahlmannstraße 6-8 24768 Rendsburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 Z (SoS-Laufbahn) 3 Schüler/innen intern, 322 Schüler/innen integrativ, 591 Schüler/innen in der Prävention	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – regionales sonderpädagogisches Unterstützungssystem für den Großraum Rendsburg und Nachbargemeinden mit insgesamt 16 Grundschul- und sieben Gemeinschaftsschulstandorten sowie drei Gymnasien – gemeinsamer Unterricht in gleichberechtigten Teams – präventive Fördermaßnahmen an allen Partnerschulen – Leseintensivmaßnahme – Projekt „Familie in Schule“ (FiSch) an zwei Standorten in Kooperation mit der Grundschule – Beratung schulische Erziehungshilfe – temporäre Lerngruppen für ESE am Standort FöZ Lernen (Jahrgangsstufen 1/2 und 3/4) – Aufbau der Kooperation mit den Kitas im Einzugsgebiet – Krankenhausunterricht – Unterstützung des Übergangs Schule-Beruf im Rahmen des Handlungskonzepts PLS – Betreuung von Flexklassen an einem Standort – Zusammenarbeit an allen Standorten mit Schulsozialarbeit, Jugend- und Eingliederungshilfe, Schulträgern, Jugendärztlicher Dienst, Schulpsychologischer Dienst – engagierte, in Teamarbeit erfahrene Kolleg/innen mit Qualifikation in den Fachrichtungen L, S, E, GE, KmE, autistisches Verhalten – Zusammenarbeit mit den örtlichen Förderzentren GE und S und überregional dem BIS und den Landesförderzentren Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung – regelmäßige kollegiumsinterne Fortbildungen und Förderzentrumstage – Schulleitung im Team und enge Zusammenarbeit mit dem ÖPR – verlässliche Kooperation mit dem Schulträger – eigenständiger Verwaltungssitz mit täglich besetztem Sekretariat – eigener Schulhaushalt – gute Sachausstattung mit Arbeitsmaterialien 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.5 Schule am Markt Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung Holmer Straße 2 24392 Süderbrarup	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (SoS-Laufbahn) 82 Schüler/ innen intern, 16 Schüler/ innen integrativ, 16 Schüler/ innen in der Prävention	1. August 2017	<ul style="list-style-type: none"> – enge Kooperationen mit den Schulen des Amtes Süderbrarup (Bildungs-Campus) und der Außenstelle des BBZ in Kappeln („InGE am BBZ“, „Kleine InGE“ im Entstehen) sowie inklusive Projekte mit weiteren Schulen – angestrebte Zusammenlegung mit dem FöZ L-Teil der GemS am Thorsberger Moor – zehn Klassen – modernes, gut gepflegtes Schulgebäude mit Fachräumen, neuem Snoezelenraum, Lernwerkstatt – Schul-Intranet, großzügige Ausstattung mit I-Pads, Klassenräume mit Internetzugang – „Unterstützte Kommunikation (UK) als Unterrichtsprinzip“ konzeptionell verankert – Installation der Fachkonferenzen „Unterstützte Kommunikation“ und „Intensiver Assistenzbedarf“ – Förderplanarbeit unter dem Aspekt der subjektzentrierten Bildung und aktiver Schüler-, Elternbeteiligung – visualisierte Förderpläne für Schüler/innen mit intensivem Assistenzbedarf – schulinternes Curriculum mit Fächer- und Themenorientierung, Schulprogramm – schulinternes Erziehungskonzept – teamorientierte Leitungskultur – kooperatives, engagiertes und innovatives, an Schulentwicklung interessiertes Kollegium; derzeit 38 Kolleg/innen unterschiedlicher Berufsgruppen in multiprofessionellen Teams (inklusive LiVs und BFD/FSJ) – Ausbildungsschule für Lehrkräfte sowie für Praktikanten/innen der Europa-Universität sowie der Hannah-Arendt-Schule in Flensburg und des Berufsbildungszentrums in Schleswig – aktive Schülervvertretung – aktive, engagierte und vertrauensvolle Elternarbeit 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Teilnahme am landesweiten Projekt „Übergang Schule-Beruf“ (USB), Einbindung in die Werkstufenarbeit, enge Kooperation mit dem Integrationsfachdienst – Offene Ganztagsschule (Kooperation mit dem Familienentlastenden Dienst, Schleswig) an vier Tagen in der Woche (neun Kurse) inklusive Mittagessen – schuleigenes Betreuungsangebot bzw. Betreuung im Rahmen der OGS an fünf Tagen in der Woche – enge und intensive Kooperationen mit außerschulischen Bildungseinrichtungen vor Ort und in der Region, Netzwerkpfege – gute Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Pastoren – vielseitiges Schulleben mit musikalischen Aufführungen, Schullandheimaufenthalten, Schulfesten und -feiern, Faschingsdisco, Projektwochen, Werkstattunterricht, generelle sowie individuelle Praktika, Teilnahme an Wettbewerben wie Vorlesewettbewerb usw. – Schwimmunterricht von der Wassergewöhnung bis hin zum Schwimmtraining – heilpädagogisches Reiten 	
2.6 Bramau-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Maienbeeck 11 24576 Bad Bramstedt	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 (SoS-Laufbahn) 28 Schüler/ innen intern, 81 Schüler/ innen integrativ, 118 Schüler/ innen in der Prävention	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen und Sprache – intensive Zusammenarbeit mit zwei Gemeinschaftsschulen und sieben Grundschulen im Zuständigkeitsbereich – an zwei Tagen der Woche Schulsozialarbeit – Sprachintensivmaßnahme (SIM) in Kooperation mit der benachbarten Grundschule – sehr engagiertes Kollegium – aktives Schulleben der drei Klassen am Förderzentrum – Offene Ganztagsschule für die intern beschulten Schüler/innen (bis Jahrgangsstufe 6) in Kooperation mit der Grundschule Maienbeeck – aktive Mitarbeit in der „Lebenswelt Schule“ 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Diagnostik-, Beratungs- und Förderangebot im Schwerpunkt „Sprache“ für 19 Kitas - Beratungsangebot „schulische Erziehungshilfe“ und enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern - Unterstützung des Übergangs Schule-Beruf im Rahmen des Handlungskonzepts PLuS - gute Zusammenarbeit mit dem Schulverband - Unterstützung durch einen Förderverein - als Zukunftsschule (Stufe: Wir arbeiten im Netzwerk) zertifiziert 	
3. Gemeinschaftsschulen				
3.1 Goethe-Gemeinschaftsschule Hansastraße 25 24118 Kiel	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Laufbahn)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügige Gemeinschaftsschule - Offene Ganztagschule an drei Tagen pro Woche - 40 Lehrkräfte und vier Personen pädagogisches Personal - Lehrerfachraumprinzip, Blockunterricht - moderne Medienausstattung (kreidefreie Schule) - WLAN für die gesamte Schule - saniertes denkmalgeschütztes Gebäudetrakt mit drei Neubauten (Dreifeldsporthalle, Fachraumtrakt, Mensagebäude) - modern ausgestattete Fachräume im Bereich Naturwissenschaften - Fachraum für darstellendes Spiel - Schulsozialarbeit - Streitschlichterausbildung - Ausbildungsschule - Trainingsraumkonzept - Klassenlehrerstunden in allen Jahrgängen - Methodentrainingsstunden in Jahrgangsstufe 5 bis 8 - Berufsorientierungskonzept mit Berufsorientierungsunterricht in Jahrgangsstufe 8, Langzeitpraktikum zur Entwicklung der Sozialkompetenz in Jahrgangsstufe 8 (Projekt Rückenwind), jährlich stattfindende Berufsinformationsmesse - Kooperationsverträge mit Kieler Betrieben und den RBZ - enge Zusammenarbeit mit IHK, Wirtschaftsunioren und Handwerkskammer - schuleigener Kanupool (10 Boote) 	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
2. Ausschreibung	oder A 15 (RS-Laufbahn/ Sekundarschullehrkräfte Sek. I)			
	oder A 15 Z (Gym-Laufbahn)			
	430 Schüler/ innen			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.2 Hans-Böckler-Schule Gemeinschaftsschule der Stadt Neumünster Elchweg 1-3 24537 Neumünster	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 Z (GH-Laufbahn) oder A 14 Z (RS-Laufbahn/ Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 (Gym-Laufbahn) 561 Schüler/ innen	1. August 2017	<ul style="list-style-type: none"> - kombiniertes System aus einzügiger Grundschule und dreizügiger Gemeinschaftsschule - flexible Übergangsphase mit drei Klassen in einer Außenstelle - Kleingruppenbeschulung mit hohem Praxisanteil in einer weiteren Außenstelle - insgesamt 26 Klassen - Offene Ganztagschule mit umfangreichem AG-Angebot - enge Kooperation mit einem benachbarten Regionalen Bildungszentrum im Technischen/handwerklichen Bereich - Abnahme des Externen ESA in Zusammenarbeit mit Diakonie und Volkshochschule - inklusive Beschulung in allen Jahrgängen - äußere Differenzierung lediglich in Mathematik in Jahrgangsstufe 9 - gute Vernetzung mit der schulischen Sozialarbeit - Berufseinstiegsbegleitung mit drei Mitarbeiterinnen und eigenem Büro vor Ort - Ausbildungsschule - Schulsanitätsdienst im Aufbau, Streitschlichter/innen - vielfältige Maßnahmen zur Berufsorientierung, Betriebspraktika in Jahrgangsstufe 8 und 9 - enge Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Schulelternbeirat - kooperatives und engagiertes Kollegium mit 46 Kolleg/innen inklusive 5 Förderzentrumskolleg/innen - teamorientierte Zusammenarbeit im Schulleitungssystem 	Schulamt in der Stadt Neumünster Großflecken 59 24536 Neumünster

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.3 Gemeinschaftsschule Rugenbergen Gemeinschaftsschule des Amtes Pinnau Ellerbeker Straße 25 oder 25474 Bönningstedt	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Laufbahn) 422 Schüler/ innen	1. August 2017	<ul style="list-style-type: none"> – drei- bis vierzügige Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe – DaZ-Zentrum – aufgeschlossenes Kollegium, Schulleitung im Team – Unterricht im 90-Minuten-Rhythmus, Lehrerraum-Prinzip – binnendifferenzierter Unterricht in allen Fächern; Deutsch, Mathematik, Englisch ab Jahrgangsstufe 7 teilweise in äußerer Differenzierung – enge Zusammenarbeit in Jahrgangsteams – Schwerpunkte: Naturwissenschaften und Sport – Notenzeugnisse ab Jahrgangsstufe 5 – für Schüler/innen verpflichtend zu führendes Dialogheft – Offene Ganztagschule mit einer vom Schulträger angestellten Koordinatorin – zwei sozialpädagogische Fachkräfte – sehr engagierter, großzügiger und zugewandter Schulträger – ein Standort; Sportanlagen direkt an der Schule, Zweifelder-Sporthalle – gepflegte Räumlichkeiten; modern ausgestattete Fachräume – großes Pausengelände mit vielfältigen Sportmöglichkeiten – Computerraum, drei Laptop-Wagen, WLAN und Landesnetzanschluss im gesamten Schulgebäude, externer Systemadministrator – Verwaltungsprogramme: SCOLA und UNTIS – internes IT-Kommunikationssystem für Lehrkräfte und Personal – enge und konstruktive Zusammenarbeit mit der Elternschaft – zugewandter Schulverein – aktive Schülervertretung: Streitschlichter/innen, Bus-Engel, Schulsanitätsdienst, Spieleausgabe, Aufsichtsunterstützung, Klassenpaten – zertifizierte Präventionsschule – Schule gegen Rassismus und Intoleranz – umfangreiches Berufsorientierungscurriculum – Ausbildungsschule 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.4	<p>Gemeinschaftsschule Rugenbergen Gemeinschaftsschule des Amtes Pinnau Ellerbeker Straße 25 25474 Bönningstedt</p> <p>stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter</p> <p>A 13 Z (GH-Laufbahn)</p> <p>oder</p> <p>A 14 Z (RS-Laufbahn/ Sekundarschullehrkräfte Sek. I)</p> <p>oder</p> <p>A 15 (Gym-Laufbahn)</p> <p>422 Schüler/ innen</p>	1. August 2017	<ul style="list-style-type: none"> – turnusmäßige Schulveranstaltungen: Sportkonzept mit diversen Wettbewerben, Weihnachtsfeiern, Schuljahresendfeier, Konzept „Lernen am anderen Ort“ – Abnahme externer Abschlussprüfungen – Homepage: www.schule-rugenbergen.de – drei- bis vierzügige Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe – DaZ-Zentrum – aufgeschlossenes Kollegium, Schulleitung im Team – Unterricht im 90-Minuten-Rhythmus, Lehrerraum-Prinzip – binnendifferenzierter Unterricht in allen Fächern; Deutsch, Mathematik, Englisch ab Jahrgangsstufe 7 teilweise in äußerer Differenzierung – enge Zusammenarbeit in Jahrgangsteams – Schwerpunkte: Naturwissenschaften und Sport – Notenzeugnisse ab Jahrgangsstufe 5 – für Schüler/innen verpflichtend zu führendes Dialogheft – Offene Ganztagschule mit einer vom Schulträger angestellten Koordinatorin – zwei sozialpädagogische Fachkräfte – sehr engagierter, großzügiger und zugewandter Schulträger – ein Standort; Sportanlagen direkt an der Schule, Zweifelder-Sporthalle – gepflegte Räumlichkeiten; modern ausgestattete Fachräume – großes Pausengelände mit vielfältigen Sportmöglichkeiten – Computerraum, drei Laptop-Wagen, WLAN und Landesnetzanschluss im gesamten Schulgebäude; externer Systemadministrator – Verwaltungsprogramme: SCOLA und UNTIS – internes IT-Kommunikationssystem für Lehrkräfte und Personal – enge und konstruktive Zusammenarbeit mit der Elternschaft – zugewandter Schulverein 	Schulamts des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – aktive Schülervertretung: Streitschlichter/innen, Bus-Engel, Schulsanitätsdienst, Spieleausgabe, Aufsichtsunterstützung, Klassenpaten – zertifizierte Präventionsschule – Schule gegen Rassismus und Intoleranz – umfangreiches Berufsorientierungscurriculum – Ausbildungsschule – turnusmäßige Schulveranstaltungen: Sportkonzepte mit diversen Wettbewerben, Weihnachtsfeiern, Schuljahresendfeier, Konzept „Lernen am anderen Ort“ – Abnahme externer Abschlussprüfungen – Homepage: www.schule-rugenbergen.de 	
3.5 Theodor-Storm-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule des Amtes Hohner-Harde Schulstraße 1 24806 Hohn	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn/ Sekundarschullehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Laufbahn) 519 Schüler/ innen	1. August 2017	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Gemeinschaftsschule (im 4. Jahrgang) mit ein- bis zweizügiger Grundschule, auslaufende Regionalschule, zurzeit 23 Klassen – Kooperation mit den BBZ Rendsburg-Eckernförde und BBZ Am Nord-Ostsee-Kanal – kooperatives und engagiertes Kollegium mit 38 Lehrkräften – inklusive Beschulung in allen Jahrgangsstufen – umfassendes Konzept zur Berufsorientierung mit mehreren Praktika, Berufseinstiegsbegleitung, Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft und Betrieben der Region, Bewerbung „Berufswahlsiegel“ – sportlich orientierte Schule mit Schwimmunterricht im angeschlossenen Freibad, Großsporthalle, Gymnastikhalle, Sportplatz und Leichtathletikanlagen – Schwerpunkt Umweltbildung, mehrfach Auszeichnung als Zukunftsschule – Offene Ganztagschule an fünf Tagen, Mensa und Schülerkiosk – pädagogische Insel und intensive und engagierte Schulsozialarbeit – intensive Zusammenarbeit Kita/Schule – Ausbildung und Einsatz von Konfliktlotsen und Schulsanitäter/innen 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none">- gute Ausstattung, u.a. im EDV-Bereich (Arbeit mit I-Serv)- engagierte Elternschaft, Förderverein und Verein „Betreute Grundschule“- sehr gute Zusammenarbeit mit einem verlässlich unterstützenden Schulträger- Ausbildungsschule- Homepage: www.schule-hohn.de	

Ausschreibung 3.6 wurde zurückgezogen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.7 Bertha-von-Suttner-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe i.E. der Stadt Geesthacht in Geesthacht	Schulleiterin/ Schulleiter Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbeähigung Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 15 Z (ab dem 1. Januar 2018 max. A 16) ca. 620 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule mit Oberstufe im Entstehen; 2017 wird mit dem Aufwuchs begonnen – gebundene Ganztagschule seit dem Schuljahr 2010/11 in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 mit vielfältigen Ganztagsangeboten – in den Jahrgangsstufen 5 und 6 vierzünftig, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 fünf- bis siebenzünftig – engagiertes junges Kollegium mit derzeit 54 Lehrkräften aller Lehrerlaufbahnen – Ausbildungsschule – gut funktionierendes Trainingsraumkonzept – ausgebildete Streitschlichter/innen – intensive Berufsorientierung mit Betriebspraktikum in den Jahrgangsstufen 8 und 9 – langjährige Schulpartnerschaft mit Kuldiga/Lettland (geplant auch mit Frankreich und den Niederlanden) – enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum – aktive Elternschaft – konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger – großer Schulcampus mit Sportanlagen – großzügig ausgestattete Fachräume der Bereiche Naturwissenschaft und der technischen Fächer – zwei Computerräume mit je 15 Arbeitsplätzen – Ergänzungsbau für die Oberstufe ist vorgesehen – moderne Schulmensa – ganztagsbegleitete Schulcafeteria 	Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 26 Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.8 Geschwister-Prenski-Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Hansestadt Lübeck in der Hansestadt Lübeck	<p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium</p> <p>bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 16</p> <p>ca. 800 Schüler/innen, ca. 75 Lehrkräfte</p>	1. August 2017	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule mit Oberstufe – gebundene Ganztagschule – in der Sekundarstufe I vierzünftig, in der Profiloberstufe dreizünftig – tragfähiges und langjährig erprobtes Konzept zur Inklusion, zwei Schwerpunktklassen pro Jahrgang mit ziel-differentem Unterricht – DaZ-Aufbaustufe – schulweite konsequente Teamstruktur auf der Grundlage des Team-Kleingruppen-Modells – gemeinsames Lernen in heterogenen Tischgruppen als pädagogisches Kernprinzip – Die Schulleiterin/der Schulleiter versteht sich als Teil einer team- und beteiligungsorientierten Leitungsstruktur. – Die Schule versteht sich als starke gestaltende Gemeinschaft, in der Demokratie und gegenseitige Wertschätzung selbstverständlich gelebt werden. – Der Unterricht fördert ein breites Kompetenzspektrum, ist werteorientiert und ganzheitlich auf die Stärkung der Persönlichkeit angelegt. – Projektarbeit nimmt als eigenes Unterrichtsfach und in vier Vorhabenwochen eine zentrale Rolle ein. – Die Schule begreift sich als lernende Institution, die sich von innen erneuert und von außen Anregungen holt, z. B. im Schulverbund Blick über den Zaun. – Homepage: www.prenski.de 	<p>Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein III 261 Postfach 7124 24171 Kiel</p>

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4. Gymnasien				
4.1 Ernestinenschule Lübeck	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor	1. August 2017	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 252 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Schule und Berufs- bildung des Landes Schleswig-Holstein III 252 Postfach 7124 24171 Kiel
2. Ausschreibung	A 16 ca. 710 Schüler/innen			
4.2 Gymnasium Schenefeld	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor	1. August 2017	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 251 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Schule und Berufs- bildung des Landes Schleswig-Holstein III 251 Postfach 7124 24171 Kiel
	A 16 ca. 800 Schüler/innen			

- *) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 S. 238 ff.) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdegangs) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.
Die Landesregierung verzichtet bei Bewerbungen ausdrücklich auf Fotos und bittet darum, keine Fotos beizufügen.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schulämtern angefordert werden. Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen. Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt. Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen. Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Gleiches gilt, sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt (§ 39 Absatz 3 Satz 1 SchulG). Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG). Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de. Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Schule und Berufsbildung

Interne Stellenausschreibung
Nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Landes Schleswig-Holstein

Im Ministerium für Schule und Berufsbildung ist zum
1. Mai 2017 die Stelle

einer Referatsleiterin / eines Referatsleiters

des Referats „oberste Schulaufsicht über die schul-
amtsgebundenen Schulen“ auf Dauer in Vollzeit zu
besetzen.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung des Referats
- Schulaufsicht über die Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe, der Grundschulen und der Regionalschulen
- Zuständigkeit für die Weiterentwicklung des Unterrichts in diesen Schularten

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Lehrbefähigung für die Laufbahn an Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Sonderschulen
- eingehende Erfahrung in der Schulleitung und/oder Erfahrung in der Lehreraus- und -fortbildung und/

oder in der Schulgestaltung und/oder in der Schulaufsicht

- eingehende Erfahrung mit der Konzeption und der pädagogischen Arbeit an den o.g. Schularten
- Erfahrung in schulgestalterischen Aufgabenbereichen, konzeptionelles Denken, Bereitschaft, sich in neue Themen und Zusammenhänge einzuarbeiten, und die Fähigkeit, die Aufgaben von ihren systemischen Zusammenhängen her zu durchdenken

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- hervorragende Kenntnisse der schulischen, pädagogischen, rechtlichen und administrativen Gegebenheiten
- Führungs- und Steuerungskompetenz
- Fähigkeiten der Personalführung und der Einbindung in kooperative Arbeitszusammenhänge

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenmäßigen Voraussetzungen kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 16 SHBesG erfolgen. Bei tariflichen Beschäftigten wird ein entsprechender Sonderdienstvertrag abgeschlossen.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und

prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte, richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Ministerium für Schule und Berufsbildung, Jensendamm 5, 24103 Kiel, gerne in elektronischer Form an Bernd.Christ@bimi.landsh.de. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen Herr Bernd Christ (Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2391) gern zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Abteilungsleitung, Frau Dr. Gabriele Romig (Gabriele.Romig@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2205).

Interne Stellenausschreibung Nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein

Im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) in Kronshagen ist zum 1. September 2017 die Stelle

der Leitung

der Abteilung Ausbildung und Qualifizierung

auf Dauer zu besetzen.

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Ausbildung und Qualifizierung gestaltet in herausragender Position die Ausbildung der angehenden Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen sowie an Förderzentren in Schleswig-Holstein. Als verantwortliche Führungskraft leitet sie/er ein Team von rund 340 Studienleiterinnen und Studienleitern.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Gestaltung und Organisation der Ausbildung im Vorbereitungsdienst (2. Phase) für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I und für das Lehramt für Sonderpädagogik durch das

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein

- Organisation und Durchführung der Zweiten Staatsprüfungen
- Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für die Ausbildungslehrkräfte an den Schulen
- Evaluation des Vorbereitungsdienstes
- Beratung in allen Fragen der Ausbildung an allgemein bildenden Schulen sowie an Förderzentren
- Kommunikation und Kooperation mit den Schulen, den Universitäten und anderen in der Lehrerbildung tätigen Institutionen
- Unterstützung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein in der Zuweisung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (Clearing)
- Personalgewinnung und Personalentwicklung

Für die Leiterinnen und Leiter der Ausbildung in den oben genannten Lehrämtern (Schulartbeauftragte) nimmt die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter die Vorgesetztenfunktion wahr.

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein bildenden Schulen oder für Sonderpädagogik mit mindestens gutem Ergebnis und mindestens dreijährige Tätigkeit als Lehrkraft im schleswig-holsteinischen Schuldienst
- mehrjährige Erfahrungen in der Lehrerbildungsarbeit und Leitungserfahrung

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- fundierte Kenntnisse in Fragen der Lehrkräfteausbildung, insbesondere der zweiten Phase
- fundierte Kenntnisse in zentralen Fragen der aktuellen pädagogischen und fachdidaktischen Diskussion, in Fragen der Unterrichtsforschung und der Interpretation vorliegender Befunde
- fundierte Kenntnisse in Fragen des Lernens mit und über digitale Medien
- die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln sowie eine überdurchschnittliche Urteilsfähigkeit
- eine ausgeprägte Organisationskompetenz, Verhandlungsgeschick, Entschlusskraft, Durchsetzungsfähigkeit und soziale Kompetenz

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenmäßigen Voraussetzungen kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 16 SHBesG erreicht werden. Bei einer Tätigkeit im Beschäftigtenverhältnis ist bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen der Abschluss eines entsprechenden Sonderdienstvertrages vorgesehen.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbe-

hinderten Menschen besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Zeugniskopien sowie Referenzen über bisherige Tätigkeiten in den geforderten Bereichen und einer aktuellen dienstlichen Beurteilung) und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat III 113, Jensendamm 5, 24103 Kiel, gerne in elektronischer Form an Heike.Boehnke@bimi.landsh.de. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen Herr Bernd Christ (Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2391) gern zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Thomas Riecke-Baulecke (Thomas.Riecke-Baulecke@iqsh.landsh.de oder Tel. 0431 5403-102) oder an Herrn Fritz-Gerhard Glindemann (Fritz-Gerhard.Glindemann@iqsh.landsh.de oder Tel. 0431 5403-120).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Am Historischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist zum 1. August 2017

die halbe Stelle einer abgeordneten Lehrkraft (A 13 / A 14)

zu besetzen.

Auf die Stelle können sich nur dauerhaft im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein stehende Lehrerinnen und Lehrer bewerben. Die Abordnung erfolgt zunächst für ein Jahr. Eine Verlängerung der Abordnung um bis zu drei weitere Jahre ist ggf. möglich.

Die Lehrtätigkeit im Bereich der Geschichtsdidaktik im Rahmen des Bachelor-/Master-Studiums im Profil Lehramt umfasst acht Semesterwochenstunden. Ferner wird zudem die Bereitschaft, Studierende auch an Schulen zu betreuen sowie die Mitwirkung an Institutsaufgaben im Bereich der geschichtsdidaktischen Forschung erwartet.

Vorausgesetzt werden der Abschluss des 1. und 2. Staatsexamens im Fach Geschichte sowie umfassende

Unterrichtserfahrung an einer allgemein bildenden Schule. Erwünscht sind akademische Lehrerfahrung in Geschichtsdidaktik und ggf. eine Promotion im Fach Geschichte.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Wir begrüßen es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir und bitten daher, hiervon abzusehen.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbungen innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Historisches Seminar der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Didaktik der Geschichte
Herrn Prof. Dr. Sebastian Barsch
24098 Kiel

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist am Romanischen Seminar zum 1. August 2017

eine Teilzeitstelle (3/8) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (abgeordnete Lehrkraft) im Bereich Spanische Philologie (A 13 / A 14)

im Umfang von sechs Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Abs. 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Aufgabenbereich:

Die Lehrtätigkeit im Bereich des Spanischen (vornehmlich Fachdidaktik und Sprachlehre) umfasst sechs LVS. Ein wichtiger Aufgabenbereich ist die didaktische Betreuung der Schulpraktika.

Ferner wird die Mitarbeit bei der Studienberatung, bei der Abnahme von Prüfungen, bei der Korrektur von Klausuren und bei der akademischen Selbstverwaltung erwartet.

Voraussetzungen:

Vorausgesetzt wird umfassende Unterrichtserfahrung an einer allgemein bildenden Schule. Da ein Großteil der Seminare am Romanischen Seminar in der Fremdsprache abgehalten wird, sind sehr gute Sprachkenntnisse notwendig.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule begrüßt es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes mit den üblichen Unterlagen (auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen) und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Prof. Dr. phil. Javier Gómez-Montero
Geschäftsführender Direktor des Romanischen Seminars
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 10
24118 Kiel

Sollte die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag der Bewerbung beizufügen.

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist am Romanischen Seminar zum 1. August 2017

eine Teilzeitstelle (3/8) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben

(abgeordnete Lehrkraft) im Bereich
Französische Philologie
(A 13 / A 14)

im Umgang von sechs Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Abs. 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Aufgabenbereich:

Die Lehrtätigkeit im Bereich des Französisch (vornehmlich Fachdidaktik und Sprachlehre) umfasst sechs LVS. Ein wichtiger Aufgabenbereich ist die didaktische Betreuung der Schulpraktika.

Ferner wird die Mitarbeit bei der Studienberatung, bei der Abnahme von Prüfungen, bei der Korrektur von Klausuren und bei der akademischen Selbstverwaltung erwartet.

Voraussetzungen:

Vorausgesetzt wird umfassende Unterrichtserfahrung an einer allgemein bildenden Schule. Da ein Großteil der Seminare am Romanischen Seminar in der Fremdsprache abgehalten wird, sind sehr gute Sprachkenntnisse notwendig.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule begrüßt es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes mit den üblichen Unterlagen (auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen) und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Prof. Dr. phil. Javier Gómez-Montero
Geschäftsführender Direktor des Romanischen Seminars
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 10
24118 Kiel

Sollte die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag der Bewerbung beizufügen.

Europa-Universität Flensburg

Die Europa-Universität Flensburg ist eine lebendige Universität in kontinuierlicher Entwicklung, in der die Disziplinengrenzen überschreitende Teamarbeit eine prominente Rolle spielt: Wir arbeiten, lehren und forschen für mehr Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Vielfalt in Bildungsprozessen und Schulsystemen, Wirtschaft und Gesellschaft, Kultur und Umwelt. Die Europa-Universität Flensburg bietet ein weltoffenes Arbeitsumfeld, das interkulturelles Verständnis fördert und Internationalität gemeinschaftlich lebt.

Am Institut für Ästhetisch-Kulturelle Bildung der Europa-Universität Flensburg ist in der Abteilung Textil und Mode zum 1. August 2017 die Stelle einer

Lehrkraft für besondere Aufgaben (Entgeltgruppe 13 TV-L)

befristet auf vier Jahre zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Mitarbeit in der universitären Lehre im Umfang von 16 SWS im Fach Textil und Mode im Bachelor-Studiengang ‚Bildungswissenschaften‘ und im Masterstudiengang ‚Lehramt an Grundschulen‘ im Fach Textillehre,
- Mitarbeit in der experimentellen Textil-Werkstatt zur Vorbereitung von fachpraktischen Projektvorhaben,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fächern im Kontext der Lehre,
- Beteiligung an organisatorischen Aufgaben der Abteilung.

Voraussetzungen:

- Qualifizierter Universitätsabschluss (Master oder 1. Staatsexamen) im Lehramt an Grundschulen und 2. Staatsprüfung. Eines der Studienfächer muss Textillehre gewesen sein.

- Nachweis (textil-)künstlerischer Praxis oder Erfahrung im Textildesign.
- Die Bereitschaft und die Fähigkeit, fächerübergreifende Perspektiven in der Lehre einzunehmen.
- Langjährige Erfahrungen in der Unterrichtspraxis der Grundschule sind erwünscht.

Es besteht die Möglichkeit, sich aus einem Beamtenverhältnis des Landes Schleswig-Holstein an die Europa-Universität Flensburg abordnen zu lassen.

Fachauskünfte erteilt Ihnen gern Herr Prof. Dr. Norbert Schütz, E-Mail: noschuetz@uni-flensburg.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Frau Katzka, Telefon 0461 805-2824, E-Mail: katharina.katzka@uni-flensburg.de.

Die Europa-Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biografien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Personen mit einer Schwerbehinderung werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Europa-Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigtengruppen eine ausgewogene Geschlechterrelation an.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen bis zum 14. Februar 2017 (Eingangdatum) an das Präsidium der Europa-Universität Flensburg, z. H. Frau Katzka, persönlich/vertraulich, Kennziffer 251712, Postfach 29 54, 24919 Flensburg. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Toronto, Kanada

Besetzungsdatum: 01.08.2017

Bewerbungsende: 03.03.2017

Deutschsprachige Schule

Schülerzahl: 37

Erweiterte Grundschule mit Klassenstufen 1 - 8

Lehrbefähigung für die Grundschule (bevorzugt) und/oder Sekundarstufe I

Bes.Gr. A 12 / A13 / A 14 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Colégio Visconde de Porto Seguro 2 in Valinhos, Brasilien

Besetzungsdatum: 01.08.2017

Bewerbungsende: 03.03.2017

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl Deutsche Abteilung: 330, angeschlossen ist eine brasilianische Abteilung mit verstärktem Deutschunterricht mit 1.458 Schüler/innen

Hochschulreifeprüfung, ab 2018 Deutsches Internationales Abitur

Deutsches Sprachdiplom I und II

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Portugiesischkenntnisse sind erwünscht.

Drittbewerbungen sind zulässig.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Heimatschulbehörde und Kultusministerium/Senatsverwaltung des Landes an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, des ausgefüllten Personalbogen für Schulleiter, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten Ihres Landes.

